

Beiträge an die Energieförderung

- **Kantonsratsbeschluss
über die Einheitsinitiative «Energiewende – St.Gallen kann es!»**
- **V. Nachtrag zum Energiegesetz (Gegenvorschlag zur Einheits-
initiative «Energiewende – St.Gallen kann es!»)**

Bericht und Antrag der Regierung zum Inhalt der Einheitsinitiative sowie
Botschaft und Entwurf der Regierung zum V. Nachtrag zum Energiegesetz vom 15. Januar 2013

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	3
1 Rechtliches	4
1.1 Wortlaut und Zulässigkeit des Initiativbegehrens	4
1.2 Begründung des Initiativbegehrens	5
1.3 Anmeldung und Zustandekommen	5
1.4 Zuleitung an den Kantonsrat	6
1.5 Behandlung im Kantonsrat und Volksabstimmung	6
1.5.1 Zustimmung zum Initiativbegehren	6
1.5.2 Ablehnung des Initiativbegehrens	6
1.5.3 Keine Stellungnahme zum Initiativbegehren	6
1.5.4 Gegenvorschlag der Regierung zum Initiativbegehren	7
2 Energiepolitik des Kantons St.Gallen	7
2.1 Ausgangslage	7
2.2 Pfeiler der kantonalen Energiepolitik – das kantonale Energiekonzept	8
2.3 Energiepolitische Berichterstattung 2008 bis 2011	10
2.3.1 Resultate der Evaluation	10
3 Energieförderung	12
3.1 Förderungspolitik des Bundes	12
3.1.1 Die Kostendeckende Einspeisevergütung	12
3.1.2 Das Gebäudeprogramm gemäss CO ₂ -Gesetz	12
3.1.3 Förderung energetischer Sanierungen von beheizten Gebäuden	13
3.1.4 Globalbeiträge nach eidgenössischem Energiegesetz an kantonale Förderungsprogramme	13
3.1.5 Harmonisiertes Fördermodell der Kantone (HFM 2009)	15
3.2 Kantonale Förderungspolitik im Energiebereich	15

3.2.1	Das Energieförderungsprogramm 2008 bis 2012	15
3.2.2	Beschluss der Regierung im Rahmen der Bereinigung des strukturellen Defizits des Staatshaushalts	16
3.2.3	Ergänzungen aufgrund des Beschlusses des Bundesrates in Folge der Reaktorkatastrophe in Fukushima	16
3.2.4	Förderungsprogramm Energie 2013 bis 2017	16
4	Das Förderungsprogramm Energie 2008 bis 2012	17
4.1	Verwendung der Mittel	17
4.2	Wirkung des Förderungsprogramms	17
4.3	Bewertung des Förderungsprogramms	18
4.3.1	Das Förderungsprogramm im nationalen Vergleich	18
4.3.2	Beitrag zur Erreichung kantonaler Ziele	19
4.3.3	Wirkung in mehreren Dimensionen	19
4.4	Evaluation der Förderungsmassnahmen durch Externe	20
4.4.1	Förderung von Sonnenkollektoranlagen	20
4.4.2	Förderung von Wärmenetzen	20
5	Die Einheitsinitiative «Energiewende – St.Gallen kann es!»	20
6	Gegenvorschlag zur Einheitsinitiative «Energiewende – St.Gallen kann es!»: V. Nachtrag zum Energiegesetz	21
6.1	Stärkung des Förderungsprogramms Energie	21
6.2	Schaffung und Betrieb des Energie-Clusters St.Gallen	22
6.2.1	Ausgangslage	22
6.2.2	Ziele und Arbeitsweise des Energie-Clusters St.Gallen	24
7	Erläuterungen zu Gesetzesbestimmungen	25
8	Finanzielle Auswirkungen	25
8.1	Verstärkung der Förderung	25
8.2	Energie-Cluster St.Gallen	26
9	Verfahren und Referendum	26
10	Antrag	26
Entwürfe:		
–	Kantonsratsbeschluss über die Einheitsinitiative «Energiewende – St.Gallen kann es!»	27
–	V. Nachtrag zum Energiegesetz	28

Zusammenfassung

Am 14. September 2011 unterbreitete das Initiativkomitee «Energiewende – St.Gallen kann es!» der Regierung ein gleichnamiges Initiativbegehren in Form der Einheitsinitiative. Darin wird die Einführung einer Spezialfinanzierung zur Förderung erneuerbarer Energien und zur Steigerung der Energieeffizienz gefordert. Die Äufnung dieser Spezialfinanzierung soll aus den Erträgen aus kantonalen Beteiligungen an Energiegesellschaften und aus dem allgemeinen Haushalt erfolgen. Es sollen damit Beiträge in der Höhe von wenigstens 50 Mio. Franken oder wenigstens 1 Prozent des Aufwands der laufenden Rechnung je Jahr ausbezahlt werden.

Nachdem das Initiativkomitee die erforderliche Anzahl Unterschriften eingereicht hatte, stellte das Departement des Innern mit Verfügung vom 20. Juli 2012 das Zustandekommen der Initiative fest.

Die Regierung anerkennt den energie- und klimapolitischen Handlungsbedarf und ist bereit, die nötigen Massnahmen zu ergreifen. Sie hat mit dem Energiekonzept und in den Antworten auf Vorstösse des Kantonsrates ihre feste Absicht zum Ausdruck gebracht, im Kanton St.Gallen die Energieeffizienz und die Produktion erneuerbarer Energien mit Nachdruck weiter zu erhöhen und dadurch einen Beitrag zur künftigen Versorgungssicherheit zu leisten. Trotzdem empfiehlt sie die Volksinitiative «Energiewende – St.Gallen kann es!» insbesondere aufgrund der angespannten finanzpolitischen Situation zur Ablehnung. Die Regierung schlägt indessen vor, der Einheitsinitiative einen Gegenvorschlag mit im Vergleich zur Initiative massgeblich reduziertem kantonalen Finanzbedarf gegenüberzustellen.

Die Regierung will damit den Übergang von der heutigen fossil-nuklearen zu einer erneuerbaren und dezentralen Energieversorgung mitgestalten. Diese Veränderungen sind eine der zentralen Herausforderungen der kommenden Jahre und verlangen von Regierung, Unternehmen und der gesamten Bevölkerung aktives Handeln. Sie bieten aber auch Chancen für Innovationen und den Auf- und Ausbau von neuen Geschäftsfeldern. Nach der Reaktorkatastrophe in Fukushima und dem Entscheid des Bundesrates zum geordneten, schrittweisen Ausstieg aus der Atomenergie braucht es – insbesondere im Bereich der Stromversorgung (Produktion, Verteilung und Effizienz der Anwendungen) – eine sichtbare Verstärkung des Engagements.

Derzeit stehen dem kantonalen Förderungsprogramm Energie jährlich 2,4 Mio. Franken kantonale Mittel zur Verfügung. Mit dem V. Nachtrag zum Energiegesetz soll sichergestellt werden, dass dem kantonalen Förderungsprogramm Energie ab dem Jahr 2015 zusätzlich zu den bisherigen Mitteln jährlich 2,6 Mio. Franken, das heisst insgesamt 5 Mio. Franken kantonale Mittel zur Verfügung stehen (ohne Aufwände für die Gesuchsabwicklung). Nach heutigem Wissensstand lösen diese kantonalen Mittel Bundesmittel von etwa 2,5 Mio. Franken aus. Für die Abwicklung der zusätzlichen Förderungsgesuche wird mit Kosten von 0,3 Mio. Franken gerechnet. Weiter soll der Wissens- und Technologietransfer im Energiebereich zwischen den Unternehmen im Kanton mit jährlich 0,4 Mio. Franken gefördert werden. Insgesamt entstehen ab dem Jahr 2015 Mehrausgaben von 3,3 Mio. Franken je Jahr. Sowohl Abwicklung der Förderungsgesuche wie Organisation und Abwicklung des Wissens- und Technologietransfers sollen der Energieagentur St.Gallen GmbH übertragen werden.

Der V. Nachtrag zum Energiegesetz ist eine notwendige und massvolle Reaktion auf die intensivierte Energie- und Klimapolitik des Bundes. Weil finanzielle Anreize der öffentlichen Hand immer ein Mehrfaches an privaten Investitionen erfordern, trägt der Nachtrag mit einem günstigen Kosten-Nutzen-Verhältnis zur Verminderung der CO₂-Emissionen sowie einer sicheren Energieversorgung bei und vermindert deren Auslandsabhängigkeit. Weiter erleichtert er es insbesondere kleineren und mittleren Unternehmen rasch und mit innovativen Lösungen auf die Herausforderung im Energiebereich zu reagieren.

Der Gegenvorschlag unterliegt dem obligatorischen Finanzreferendum. Falls die Initiative nicht vorzeitig zurückgezogen wird, erfolgt die Volksabstimmung über den Gegenvorschlag gleichzeitig mit demjenigen über die Initiative.

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Vorlage Bericht und Antrag zur Einheitsinitiative «Energiewende – St.Gallen kann es!» sowie Botschaft und Entwurf zum V. Nachtrag zum Energiegesetz im Sinn eines Gegenvorschlags.

1 Rechtliches

1.1 Wortlaut und Zulässigkeit des Initiativbegehrens

Am 14. September 2011 unterbreitete das Initiativkomitee «Energiewende – St.Gallen kann es!» der Regierung ein Initiativbegehren in Form der Einheitsinitiative nach Art. 43 der Kantonsverfassung (sGS 111.1; abgekürzt KV) zur Prüfung der Zulässigkeit. Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

«Die unterzeichneten Stimmberechtigten des Kantons St.Gallen erteilen in der Form der Einheitsinitiative nach Art. 43 KV dem Kantonsrat folgenden Rechtsetzungsauftrag:

1. Der Kanton St.Gallen führt in Gestalt einer Spezialfinanzierung eine Energierechnung zur Förderung erneuerbarer Energien und zur Steigerung der Energieeffizienz.
2. Die Spezialfinanzierung wird aus den Erträgen aus kantonalen Beteiligungen an Energiegesellschaften und aus dem allgemeinen Haushalt geäufnet.
3. Die Regelung der Äufnung der Spezialfinanzierung sowie der Verwendung von Mitteln aus der Spezialfinanzierung bewirkt die Ausrichtung von Beiträgen von jährlich wenigstens 50 Mio. Franken / von jährlich wenigstens 1 Prozent des Aufwands der laufenden Rechnung.»

Die Zulässigkeit einer Initiative wird gemäss Art. 44 Abs. 1 KV durch das Gesetz über Referendum und Initiative (sGS 125.1; abgekürzt RIG) bestimmt. Initiativen sind gemäss Art. 44 Abs. 2 KV insbesondere ganz oder teilweise unzulässig, wenn sie gegen übergeordnetes Recht verstossen (Bst. a), undurchführbar sind (Bst. b) oder die Einheit der Materie oder der Form nicht wahren (Bst. c).

Beim Initiativbegehren handelt es sich um eine Einheitsinitiative in der Form der allgemeinen Anregung nach Art. 43 KV. Wie für alle Initiativbegehren gilt für die Einheitsinitiative, dass sie sich auf die Verfassung oder auf ein formelles Gesetz und dementsprechend auf generell-abstrakte Bestimmungen beziehen muss (vgl. Art. 41 bis 43 KV). Nicht Gegenstand eines Initiativbegehrens können dagegen individuell-konkrete Verwaltungsbeschlüsse sein, die auf ein bestimmtes Bauprojekt oder auf eine bestimmte Ausgabe gerichtet sind. Diese sogenannte Verwaltungsinitiative ist im Rahmen der Beratungen der Kantonsverfassung ausdrücklich ausgeschlossen worden (vgl. Botschaft und Entwurf der Verfassungskommission vom 17. Dezember 1999 für eine neue Kantonsverfassung, ABI 2000, 165 ff., 284).

Die Regierung erklärte am 6. Dezember 2011 die Initiative nach Art. 36 RIG aufgrund folgender Erwägungen als zulässig:

- Die formellen Anforderungen an das Initiativkomitee sind erfüllt.
- Das Initiativbegehren ist weitgehend eindeutig formuliert und enthält keine Bedingungen. Nachdem der Kantonsrat mittels Einheitsinitiative lediglich zur Erarbeitung einer Gesetzesvorlage aufgefordert wird, genügen die im Initiativbegehren enthaltenen Vorgaben. Mithin kann die detaillierte Gesetzesausgestaltung in den Diskussionen und Beratungen im Rat erfolgen.

- Die Initiative vermischt die allgemeine Anregung weder mit einer Verfassungsinitiative noch mit einem ausformulierten Entwurf. Die Einheit der Form ist mithin gewahrt.
- Sie verletzt auch die Einheit der Materie nicht, weil die Spezialfinanzierung in einem Erlass verankert werden kann, wie zum Beispiel dem Energiegesetz (sGS 741.1; abgekürzt EnG).
- Die Initiative verstösst nicht gegen übergeordnetes kantonales oder Bundesrecht.

Die Behandlung von Einheitsinitiativen richtet sich einerseits nach Art. 53bis ff. RIG und andererseits sachgemäss nach den für die Gesetzesinitiative geltenden Bestimmungen (Art. 53septies RIG).

1.2 Begründung des Initiativbegehrens

Das Initiativkomitee begründet das Begehren wie folgt:

Die billigste Energie ist die gesparte Energie: Energie kann überall gespart werden, ohne dass deswegen die Lichter ausgehen. In Gebäuden, bei Geräten, im Verkehr. Dafür braucht es Einsicht, Beratung und Investitionen. Der Kanton kann entscheidende Impulse und Anreize bieten.

Erneuerbare Energien bieten viel Potenzial: Das Potenzial von Sonnen- und Windenergie sowie Biomasse ist riesig. Diese Technologien sind erforscht, wir brauchen sie nur breit umzusetzen. Ein grosses Potenzial hat auch die Geothermie. Mit Forschung und Pilot-Projekten kann sich diese zu einem wichtigen Energie-Pfeiler der Zukunft entwickeln.

Es braucht eine finanzielle Starthilfe: Die Umsetzung einer konsequenten Energiepolitik, welche auch für nachfolgende Generationen eine lebenswerte Umwelt ermöglicht, muss sofort erfolgen. Nur mit staatlicher Unterstützung schaffen wir den Durchbruch genügend schnell. Mit einem Prozent der Staatsausgaben ändern wir die Energiepolitik fundamental, rasch und nachhaltig.

Eine aktive, neue Energiepolitik hilft allen: Das Geld, welches wir heute für die Energie bezahlen, fliesst mehrheitlich in grosse Konzerne im In- und Ausland. Mit Investitionen in Energiesparmassnahmen und erneuerbare Energieträger werden hingegen interessante und zukunftssträchtige Arbeitsplätze in unserem Kanton geschaffen. Das hilft allen, der Bevölkerung, der Wirtschaft und der Umwelt und verbessert somit unsere Standortattraktivität.

1.3 Anmeldung und Zustandekommen

Das Initiativkomitee meldete das Initiativbegehren mit dem für zulässig erklärten Wortlaut am 26. Januar 2012 beim Departement des Innern an. Dieses veröffentlichte Wortlaut und Rückzugsermächtigung in Anwendung von Art. 38 RIG im Amtsblatt vom 6. Februar 2012 (ABI 2012, 330).

Das Initiativbegehren weist 4'097 gültige Unterschriften auf, womit die für das Zustandekommen einer Einheitsinitiative in der Form der allgemeinen Anregung notwendigen Unterschriften von 4000 Stimmberechtigten (Art. 43 Abs. 1 KV) überschritten wurden. Die Unterschriftenbogen erfüllen die in Art. 39 RIG festgelegten Vorschriften. Das Departement des Innern hat daher mit Verfügung vom 20. Juli 2012 festgestellt, dass die Initiative zustande gekommen ist (ABI 2012, 2506).

1.4 Zuleitung an den Kantonsrat

Die Regierung hat dem Kantonsrat innert sechs Monaten seit Rechtsgültigkeit des Beschlusses über das Zustandekommen Bericht und Antrag zum Inhalt des Initiativbegehrens zu unterbreiten (Art. 43 RIG). Die am 20. Juli 2012 eröffnete Verfügung über das Zustandekommen der Initiative ist am 3. August 2012 rechtsgültig geworden. Somit hat die Regierung dem Kantonsrat bis 3. Februar 2013 Bericht und Antrag zum Inhalt des Initiativbegehrens zu unterbreiten. Mit der Vorlage dieses Berichts ist diese Frist eingehalten.

1.5 Behandlung im Kantonsrat und Volksabstimmung

Der weitere Verlauf des Verfahrens hängt davon ab, ob der Kantonsrat dem Initiativbegehren zustimmt oder es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme dazu verzichtet. Die Ablehnung des Initiativbegehrens kann mit oder ohne Gegenvorschlag erfolgen.

1.5.1 Zustimmung zum Initiativbegehren

Stimmt der Kantonsrat dem Initiativbegehren zu, hat er den mit der vorliegenden Einheitsinitiative erteilten Auftrag zu erfüllen (Art. 43 Abs. 2 KV) und innert eines Jahres einen dem Begehren entsprechenden Erlass zu verabschieden (Art. 53bis Abs. 1 RIG). Der Kantonsrat kann diese Frist angemessen verlängern, wenn es sich als unmöglich erweist, die Vorlage innert eines Jahres abschliessend zu behandeln (Art. 53bis Abs. 2 RIG).

1.5.2 Ablehnung des Initiativbegehrens

Lehnt der Kantonsrat das Initiativbegehren ab, hat er gleichzeitig zu beschliessen, ob er dem Volk einen Gegenvorschlag unterbreiten will (Art. 53ter RIG). Der Gegenvorschlag kann in der Form der allgemeinen Anregung oder des ausformulierten Entwurfs erfolgen (Art. 53quater Abs. 1 RIG). Einheitsinitiative und Gegenvorschlag werden nach Art. 53septies i.V.m. Art. 50 und 51 RIG gleichzeitig der Volksabstimmung unterstellt.

Wenn der Kantonsrat den Gegenvorschlag nicht innert eines Jahres ausarbeitet und beschliesst, ordnet die Regierung die Volksabstimmung an (Art. 53quater Abs. 2 RIG). Es besteht allerdings die Möglichkeit der Fristverlängerung um ein Jahr, wenn es sich als unmöglich erweist, den Gegenvorschlag fristgemäss zu beschliessen (Art. 53quater Abs. 3 RIG). Die Regierung ordnet auch dann die Volksabstimmung über die Einheitsinitiative an, wenn der Kantonsrat die Initiative ohne Gegenvorschlag ablehnt (Art. 53quinquies RIG).

1.5.3 Keine Stellungnahme zum Initiativbegehren

Beschliesst der Kantonsrat, zum Initiativbegehren nicht Stellung zu nehmen, ordnet die Regierung ohne weiteres die Volksabstimmung an (Art. 53septies i.V.m. Art. 44 Abs. 2 RIG).

Die Regierung ordnet auch dann ohne weiteres die Volksabstimmung an, wenn der Kantonsrat innert elf Monaten nach Rechtsgültigkeit des Beschlusses über das Zustandekommen keinen Beschluss über seine Stellungnahme zum Begehren gefasst hat. (Art. 53septies i.V.m. Art. 44 Abs. 3 RIG). Für die vorliegende Einheitsinitiative läuft diese Frist am 3. Juli 2013 ab.

1.5.4 Gegenvorschlag der Regierung zum Initiativbegehren

Das Gesetz lässt zu, dass die Regierung dem Kantonsrat zusammen mit ihrem Bericht und Antrag zum Inhalt des Initiativbegehrens einen Gegenvorschlag in Form eines ausformulierten Entwurfs unterbreitet. Diesfalls entscheidet der Kantonsrat zuerst über Bericht und Antrag zum Initiativbegehren und berät je nach Entscheid anschliessend allenfalls über den Erlassentwurf.

Die Regierung unterbreitet dem Kantonsrat als Gegenentwurf einen V. Nachtrag zum Energiegesetz. Darin wird zum einen die Finanzierung des Förderungsprogramms geregelt und zum andern die Grundlage geschaffen für ein Netzwerk, das im Bereich Energie einen schnellen und effizienten Wissens- und Technologietransfer zwischen Unternehmen ermöglichen soll.

1.5.4.a Beitragsvolumen für die Durchführung des kantonalen Förderungsprogramms

Der Gegenvorschlag sieht vor, dass jedes Jahr wenigstens 5 Mio. Franken für die Durchführung des Förderungsprogramms zur Verfügung stehen. Erfahrungsgemäss bestehen zwischen den einzelnen Kalenderjahren Nachfrageschwankungen. Um die für Investoren und die Wirtschaft unverzichtbare Planungssicherheit zu gewährleisten, müssen die Jahrestanchen flexibel verwendbar sein, sodass der Rest der Jahrestanche in einem Jahr mit einer Nachfragerücke zugunsten eines Jahres mit Nachfrageüberhang als Förderungsbeitrag verwendet werden kann. Um diese Flexibilität zu erreichen, soll das Beitragsvolumen in Anlehnung an das Instrument des Sonderkredits vom Kantonsrat jeweils für mehrere Jahre festgelegt werden.

Aufgrund des Kantonsratsbeschlusses über den Sonderkredit zur Finanzierung des Energieförderungsprogramms 2013 bis 2017 vom 7. August 2012 (sGS 741.121; abgekürzt KRB–EnF) steht ein Sonderkredit in der Höhe von Fr. 12'000'000.– zur Verfügung. Dies entspricht einer Jahrestanche von 2,4 Mio. Franken. Ab Vollzugsbeginn des V. Nachtrags zum EnG, der zu einem Beitragsvolumen von wenigstens 5 Mio. Franken je Jahr führt, ist dieser Sonderkredit deshalb aufzuheben.

1.5.4.b Verstärkter Wissens- und Technologietransfer zwischen Unternehmen

Das im Energiebereich vorhandene Wissen ist heute für die Wirtschaft oftmals schlecht erschlossen. Damit es rascher in konkrete Produkte und Dienstleistungen umgesetzt werden kann, soll ein Netzwerk geschaffen werden. Dieses wird in Form von moderierten Fokusgruppen und Fokusveranstaltungen gestaltet. Die Fokusgruppen liefern den teilnehmenden Unternehmen Entscheidungsgrundlagen für die Ausrichtung ihrer Geschäftstätigkeit. Die Fokusveranstaltungen sollen das Netzwerk stärken und Fortschritte nach innen und nach aussen sichtbar machen. Koordination und Abwicklung der Veranstaltungen im Rahmen dieses Netzwerks soll durch die Energieagentur St.Gallen GmbH erfolgen. Insgesamt ergeben sich Kosten in der Höhe von Fr. 400'000.– je Jahr.

2 Energiepolitik des Kantons St.Gallen

2.1 Ausgangslage

Der Bundesrat hat nach der Reaktorkatastrophe in Fukushima im Frühling 2012 einen geordneten schrittweisen Ausstieg aus der Atomenergie beschlossen. Die eidgenössischen Räte haben den Beschluss im Grundsatz gutgeheissen. Die Regierung unterstützt die Beschlüsse des Bundes. Dementsprechend ist sie entschlossen, im Kanton St.Gallen die Energieeffizienz und die Stromproduktion aus erneuerbarer Energie mit Nachdruck weiter zu erhöhen und dadurch einen Beitrag zur künftigen Versorgungssicherheit zu leisten. Konkret wird zum einen das kantonale Energiekonzept um einen Bericht zur künftigen Strompolitik zusammen mit Umsetzungsmass-

nahmen ergänzt. Zum anderen wurde das bestehende Förderungsprogramm Energie 2008 bis 2012 für das Jahr 2012 punktuell ergänzt und kann nach dem KRB-EnF unterbruchsfrei durch das Förderungsprogramm Energie 2013 bis 2017 abgelöst werden.

Die globalen und lokalen Veränderungen stellen für die Politik, Privatpersonen und Unternehmen eine grosse Herausforderung dar, bieten aber gleichzeitig auch Chancen für Innovationen sowie neue Geschäftsfelder. So stehen im Kanton St.Gallen beispielsweise rund 60'000 Wohnbauten, die energetisch nicht mehr dem aktuellen Stand entsprechen. Im Rahmen des Gebäudeprogramms von Bund und Kantonen wurden seit dem Jahr 2010 rund 4'750 Gesuche mit Förderungsbeiträgen von insgesamt knapp 43 Mio. Franken und einem Investitionsvolumen von insgesamt rund 420 Mio. Franken unterstützt. Die Regierung will den Aufbau eines selbsttragenden Wirtschaftszweigs vorantreiben und die Erreichung ihrer energiepolitischen Ziele mit eindeutigen Signalen unterstützen. Das mehrjährige Energieförderungsprogramm 2013 bis 2017 ist eine wichtige Massnahme, um Investoren und Anbietern Planungssicherheit zu geben. Darauf aufbauend wird erwartet, dass die Unternehmen Kapazitäten und Know-how schaffen, um der steigenden Nachfrage im Energiebereich gerecht zu werden. Wichtig ist diesbezüglich für die Investoren und die ausführende Wirtschaft die Kontinuität von Massnahmen. Die Regierung nimmt deshalb Abstand von kurzfristigen Aktionen und vermeidet ein Stop-and-Go.

Im Kanton St.Gallen wurden in den Jahren 2010 und 2011 für Energie jährlich rund 1,6 Mrd. Franken ausgegeben. Im Bereich Wärme fliessen mit dem Erdöl- und Erdgaseinkauf namhafte Summen ins Ausland. Eine erhöhte Energieeffizienz und der vermehrte Einsatz erneuerbarer Energien vermindern den Kapitalabfluss deutlich. Deshalb wirkt sich die Förderung der Energieeffizienz und der Produktion erneuerbarer Energien positiv auf die lokale Wertschöpfung und die Zahl der Arbeitsplätze im Bereich Energieberatung und -planung sowie im Bau- und Installationsgewerbe aus. Nicht zufällig werden die in diesem Bereich tätigen Unternehmen zunehmend als zukunftssträchtiger «Cleantech»-Sektor wahrgenommen. Eine fortschrittliche Energie- und Förderungspolitik wirkt sich positiv auf die Ansiedlung von im Cleantech-Sektor tätigen Unternehmen aus.

Die St.Galler Regierung will – zusammen mit Bund und Gemeinden – diese Chancen nutzen und mit einer zielführenden Energie- und Klimapolitik einen zügigen Übergang in eine sichere, bezahlbare und umweltverträgliche Energieversorgung sicherstellen.

2.2 Pfeiler der kantonalen Energiepolitik – das kantonale Energiekonzept

Gestützt auf das kantonale Energiegesetz verabschiedete die Regierung im Jahr 2007 das Energiekonzept. Mit dem Energiekonzept nimmt der Kanton St.Gallen seine Verantwortung für eine sichere, bezahlbare und umweltschonende Energieversorgung wahr und trägt seinen Anteil zur Erreichung der Ziele der schweizerischen Energie- und Klimapolitik bei. Hauptziele des st.gallischen Energiekonzepts sind für die Zeit bis zum Jahr 2020 erstens die Erhöhung der Energieeffizienz im Gebäudebereich (entsprechend der Zuständigkeit der Kantone für den Gebäudebereich nach Art. 89 Abs. 4 der Bundesverfassung, SR 101; abgekürzt BV) und zweitens die Verdoppelung der Produktion neuer erneuerbarer Energien (gemäss Vorgabe der vom Kantonsrat am 20. Februar 2008 gutgeheissenen Volksinitiative «Für eine Energiepolitik mit Weitsicht» [29.07.01], umgesetzt mit dem III. Nachtrag zum Energiegesetz vom 28. Juli 2009 [nGS 44–117] durch Aufnahme von Art. 1a EnG).

Um diese Ziele mit einem guten Kosten-Nutzen-Verhältnis zu erreichen, wird ein breiter Instrumenten-Mix eingesetzt:

Information, Beratung und Weiterbildung stärken eigenverantwortliches Handeln der Privaten und der Wirtschaft. Sie erhöhen die Akzeptanz gesetzlicher Vorgaben und sind ein unerlässlicher Teil wirkungsvoller bzw. erfolgreicher Förderungsprogramme. Nachdem auch die Gemeinden und die Wirtschaft ihre Anstrengungen im Energiebereich verstärken, ist mit Blick auf die Zukunft entscheidend, dass die Aktivitäten von Kanton, Gemeinden und Wirtschaft in diesem Bereich aufeinander abgestimmt und miteinander vernetzt werden.

- Dazu wurden mit dem IV. Nachtrag zum Energiegesetz vom 24. April 2012 (nGS 47–144) die gesetzlichen Grundlagen für die Schaffung und den Betrieb der Energieagentur St.Gallen GmbH geschaffen. Mit der Energieagentur können die Aktivitäten des Kantons, der Gemeinden und der Wirtschaft und weiterer Akteure gebündelt und koordiniert werden. Damit entsteht eine Organisation mit grosser Ausstrahlungskraft und Wirkung. Sie schafft u.a. einen einfachen Zugang zu umfassenden Angeboten in den Bereichen Energieberatung und Energieförderung (Ein-Schalter-Prinzip).
- Die Energieagentur St.Gallen GmbH hat am 1. November 2012 ihren Betrieb aufgenommen.

Freiwillige Massnahmen finden bei der Bevölkerung hohe Zustimmung und sind für die öffentliche Hand meistens mit geringen Kosten verbunden. Sie werden aber häufig nur von einer Minderheit der Bevölkerung umgesetzt und haben deshalb eine beschränkte energetische Wirkung.

Gesetzliche Vorgaben (Gebote und Verbote) sind insbesondere bei Neubauten sowie Investitionen in neue Anlagen und Apparate wirksam und zielführend:

- Mit dem III. Nachtrag zum Energiegesetz wurden die Anforderungen an Neubauten (Art. 4 EnG) dem aktuellen Stand der Technik angepasst.
- Mit dem IV. Nachtrag wurden die Bestrebungen abgeschlossen, dass bei der Verwendung von Heizöl, Erdgas sowie Elektrizität nur die energieeffizientesten Techniken eingesetzt werden. In Übereinstimmung mit den Mustervorschriften der Kantone für den Energiebereich sind seit 1. November 2012 Erstellung, Änderung und Ersatz ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen in jedem Fall bewilligungspflichtig.

Verbindliche Vorschriften haben bei einem guten Vollzug eine breite Durchdringung und entfalten rasch eine grosse energetische Wirkung. Eine zunehmende Regelungsdichte kann allerdings bei Betroffenen Abwehrreflexe auslösen, bei tief eingreifenden Massnahmen, z.B. umfassenden Sanierungspflichten, kann ein Konflikt mit der tatsächlichen oder empfundenen Zahlungsfähigkeit der Eigentümer entstehen.

Finanzielle Anreize sind sinnvoll, wenn Massnahmen mit spürbaren Mehrinvestitionen verbunden sind und wenn der rasche Aufbau einer Branche, beispielsweise der Solarbranche, angestrebt wird. So sind etwa umfassende energetische Modernisierungen bestehender Bauten im Gegensatz zu Neubauten in den meisten Fällen mit spürbaren Mehrinvestitionen verbunden. Nicht ganz ausschliessen lässt sich bei finanziellen Anreizen das Risiko von Mitnahmeeffekten. Diese lassen sich minimieren, indem erstens Förderungsprogramme langfristig angelegt werden und zweitens durch zielgruppengerechte Informationsangebote, insbesondere für Gebäudeeigentümer, die noch keine energetischen Massnahmen an ihren Liegenschaften geplant haben. Zu berücksichtigen ist ferner, dass eine scharfe Abgrenzung in der Praxis nahezu unmöglich sein dürfte.

Finanzielle Anreize werden durch das kantonale Förderungsprogramm und das nationale Gebäudeprogramm (bestehende Bauten) gewährleistet. Wichtig ist, dass Förderungsmaßnahmen eine positive Dynamik und Innovationen auslösen, die einen selbsttragenden Markt fördern und letztlich dazu führen, dass auf die Unterstützung einer Massnahme mittel- bis langfristig verzichtet werden kann.

2.3 Energiepolitische Berichterstattung 2008 bis 2011

Mit Blick auf die im Energiegesetz verlangte Berichterstattung der Regierung über den Erfolg der energiepolitischen Massnahmen (Art. 2a Abs. 3 EnG) wurde zu Beginn des Jahres 2012 die dazu notwendige Methodik entwickelt und geprüft.

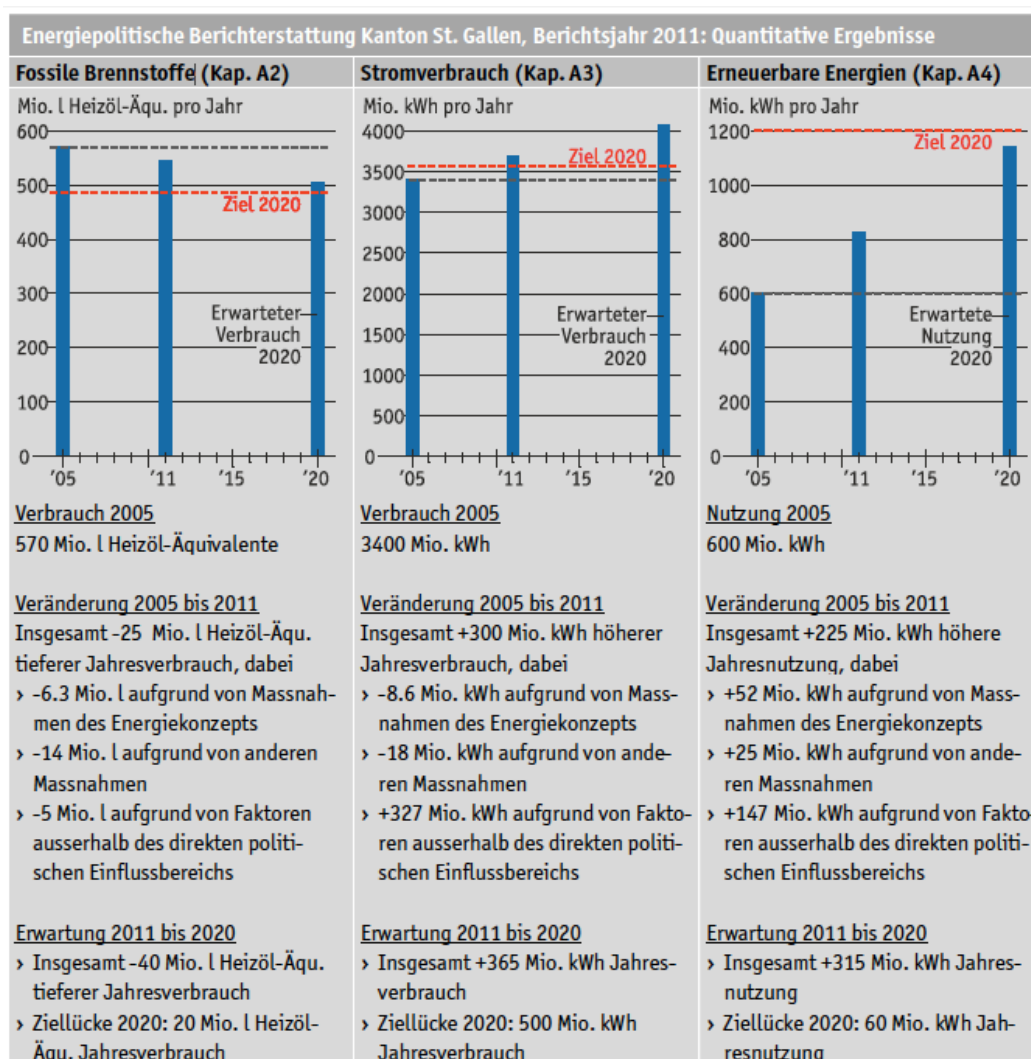
Aufgabe und Ziel der energiepolitischen Berichterstattung:

- Die Berichterstattung zeigt auf, wie hoch die Zielgrössen im Jahr 2011 waren bzw. wie stark sich die Zielgrössen seit 2005 verändert haben.
- Sie erklärt rückblickend (2005 bis 2011), welche Einflussfaktoren die Veränderung der Zielgrössen bewirkt haben. Und sie schätzt grob ab, wie stark die Wirkungen der einzelnen Einflussfaktoren waren.
- Sie schätzt vorausschauend ab (2011 bis 2020), wie sich die Zielgrösse unter den heute bestehenden Rahmenbedingungen zukünftig entwickeln wird. Damit ermöglicht sie eine Beurteilung, ob der Kanton St. Gallen in Bezug auf die für 2020 definierten Ziele auf dem Zielpfad liegt oder ob weiterer Handlungsbedarf besteht.

2.3.1 Resultate der Evaluation

Als Grundlage für die nachfolgende Gesamtbeurteilung zeigt Tabelle 1 die quantitativen Ergebnisse der energiepolitischen Berichterstattung per Ende 2011 im Überblick.

Tabelle 1: Wirkung der energiepolitischen Massnahmen in den drei Bereichen Fossile Brennstoffe, Stromverbrauch und Erneuerbare Energien.



2.3.1.a Energiepolitische Massnahmen zeigen Wirkung

Dank verschiedener energiepolitischer Massnahmen ist der Kanton St. Gallen seinen Zielen beim Verbrauch fossiler Brennstoffe und bei der Nutzung erneuerbarer Energien zwischen 2005 und 2011 einen bedeutenden Schritt näher gekommen. In Bezug auf das Energiekonzept spielten dabei das Förderungsprogramm für Solarkollektoren und Wärmenetze (ab dem Jahr 2008) sowie die Verschärfung der kantonalen Energievorschriften (ab dem Jahr 2010) eine zentrale Rolle. Auch andere Akteure bzw. Programme leisteten namhafte Beiträge (Aktivitäten der Energie-Agentur der Wirtschaft, Gebäudeprogramm der Stiftung Klimarappen bzw. Gebäudeprogramm von Bund und Kantonen). Eine grosse Bedeutung hatten ausserdem die flankierenden Massnahmen des Kantons in den Bereichen Information, Beratung und Bildung.

2.3.1.b «Sorgenkind» Stromverbrauch

Beim Stromverbrauch konnte in den Jahren 2005 bis 2011 mit kantonalen Massnahmen (Vorschriften im Energiegesetz, flankierende Massnahmen) sowie mit den Aktivitäten der Energie-Agentur der Wirtschaft lediglich eine leichte Dämpfung des Verbrauchsanstiegs erreicht werden. In diesem Bereich steht der Kanton St. Gallen – wie alle anderen Kantone – vor der Herausforderung, in den nächsten Jahren wirksame Massnahmen umzusetzen, um auch bei der Stromnachfrage einen Beitrag zum national angestrebten Kernenergieausstieg zu leisten. Mit einer Ergänzung des Energiekonzepts um den Teilbereich Strom, dessen Verabschiedung für das Jahr 2013 geplant ist, kann der Kanton St. Gallen dafür eine erste wichtige Grundlage schaffen.

2.3.1.c Günstige Rahmenbedingungen für die zukünftige Entwicklung

Mit der fortschreitenden marktgetriebenen Verbreitung von Wärmepumpen (v.a. bei Neubauten sowie Sanierungen von Einfamilienhäusern), dem Gebäudeprogramm von Bund und Kantonen (bis zum Jahr 2019), der Mittelerhöhung für die kostendeckende Einspeisevergütung (voraussichtlich ab dem Jahr 2014), den Aktivitäten der Energie-Agentur der Wirtschaft und insbesondere der Energieagentur St. Gallen GmbH bestehen im Kanton St. Gallen günstige Rahmenbedingungen in Bezug auf die Ziele bei den fossilen Brennstoffen und den neuen erneuerbaren Energien.

2.3.1.d Ziellücken sind in Bezug auf alle drei Hauptziele zu erwarten

Auch unter Berücksichtigung dieser günstigen Rahmenbedingungen sowie einer Weiterführung der St. Galler Energiepolitik – dem Energieförderprogramm, dem Vollzug der Energievorschriften sowie einer konsequenten Anwendung flankierender Massnahmen – sind bis 2020 Ziellücken zu erwarten (Tabelle 1). Je nachdem, wie sich das politische und wirtschaftliche Umfeld in Zukunft entwickeln wird, dürften diese Ziellücken in Bezug auf die drei Hauptziele des Kantons St. Gallen unterschiedlich gross ausfallen.

2.3.1.e Potenzial für weitere Massnahmen gemäss St. Galler Energiekonzept

Den erwarteten Ziellücken stehen allerdings bedeutsame energiepolitische Massnahmen gegenüber, die im kantonalen Energiekonzept vorgesehen sind, aber bis zum Jahr 2011 noch nicht umgesetzt wurden:

- Verbindliche Zielvereinbarungen mit Grossverbrauchern im Kanton St. Gallen (gesetzliche Grundlage besteht, Vollzug im Gang);
- Intensivierung von flankierenden Massnahmen, vor allem im Gebäudebereich zur Unterstützung des Gebäudeprogramms von Bund und Kantonen sowie bei der Stromeffizienz, beispielsweise mit Angeboten der Energieagentur St. Gallen GmbH (Betriebsaufnahme am 1. November 2012), Zusammenarbeit mit Branchenverbänden, Fachhochschulen sowie der Universität;

- Intensivierung und Erweiterung des kantonalen Energieförderungsprogramms;
- Sanierungspflicht für grosse Bauten mit hohem Energieverbrauch;
- Sanierungspflicht für zentrale, ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen.

3 Energieförderung

3.1 Förderungspolitik des Bundes

In den Jahren 2000 bis 2009 beschränkte sich der Bund im Bereich der Energieförderung darauf, finanzielle Förderungsmittel über Globalbeiträge an die Kantone auszurichten. Voraussetzung für die Ausrichtung von Globalbeiträgen an einen Kanton waren gesetzliche Grundlagen für ein kantonales Energieförderungsprogramm und ein bewilligter Kredit (Art. 15 Abs. 2 des eidgenössischen Energiegesetzes, SR 730.0; abgekürzt eidg. EnG). Insgesamt standen den Kantonen so jährlich rund 14 Mio. Franken zur Verfügung. Je nach Effizienz des Förderungsprogramms erhielten die Kantone je eingesetzten Franken etwa 0,3 Franken Bundesmittel.

3.1.1 Die Kostendeckende Einspeisevergütung

Die Kostendeckende Einspeisevergütung (abgekürzt KEV) ist ein Instrument des Bundes, mit welchem die Stromproduktion aus erneuerbaren Energien gefördert wird. Die KEV deckt die Differenz zwischen Produktion und Marktpreis und garantiert den Produzentinnen und Produzenten von erneuerbarem Strom einen Preis, der ihren Produktionskosten entspricht. Die KEV gibt es für folgende Technologien: Wasserkraft (bis 10 Megawatt MW), Photovoltaik, Windenergie, Geothermie, Biomasse und Abfälle aus Biomasse. Gespeist wird der KEV-Fonds von allen Stromkonsumentinnen und -konsumenten, die je verbrauchte Kilowattstunde eine Abgabe bezahlen.

Die Vergütungstarife für Elektrizität aus erneuerbaren Energien werden anhand von Referenzanlagen je Technologie und Leistungsklasse festgelegt. Die Vergütungsdauer beträgt je nach Technologie 20 bis 25 Jahre. Aufgrund der zu erwartenden technologischen Fortschritte und zunehmender Marktreife der Technologien unterliegen die Vergütungstarife einem Absenkpfad. Die Absenkung betrifft jeweils nur die neu in Betrieb genommenen Anlagen.

Neue Anlagen können bei der nationalen Netzgesellschaft Swissgrid angemeldet werden. Zurzeit besteht eine Warteliste für Neuanmeldungen.

3.1.2 Das Gebäudeprogramm gemäss CO₂-Gesetz

Im Juni 2009 verabschiedeten die eidgenössischen Räte eine Änderung des Bundesgesetzes über die Reduktion der CO₂-Emissionen (SR 641.71; abgekürzt CO₂-Gesetz), welche massgeblichen Einfluss auf die Mitfinanzierung der kantonalen Förderungsprogramme durch den Bund hat. Gestützt auf das CO₂-Gesetz kann seit dem Jahr 2010 während zehn Jahren ein Drittel des Ertrags aus der CO₂-Abgabe, jährlich aber höchstens 200 Mio. Franken, für Massnahmen zur Verminderung der CO₂-Emissionen bei Gebäuden verwendet werden (Teilzweckbindung).

Im Rahmen der Revision des CO₂-Gesetzes im Jahr 2011 hielten die eidgenössischen Räte daran fest, dass höchstens ein Drittel des Ertrags aus der Lenkungsabgabe für die Energieförderung verwendet werden darf. Sie beschlossen hingegen, dass für das Gebäudeprogramm jährlich anstatt höchstens 200 Mio. Franken neu höchstens 300 Mio. Franken aus Mitteln der CO₂-Abgabe auf Brennstoffe zur Verfügung stehen sollen. Die Änderung entfaltet allerdings erst Wirkung wenn der Bundesrat den Abgabesatz von 36 Franken je Tonne CO₂ erhöht (voraussichtlich im Jahr 2014).

Im Rahmen des CO₂-Gesetzes gewährt der Bund den Kantonen globale Finanzhilfen an:

- die energetische Sanierung beheizter Gebäude (nationales Gebäudeprogramm) im Umfang von mindestens zwei Dritteln des zweckgebundenen Abgabbeertrags (Art. 34 Abs. 2 Bst. a CO₂-Gesetz);
- die Förderung von erneuerbaren Energien, die Abwärmenutzung und die Gebäudetechnik (nach Art. 15 eidg. EnG) im Umfang von höchstens einem Drittel des zweckgebundenen Abgabbeertrags je Jahr (Globalbeiträge) (Art. 34 Abs. 2 Bst. b CO₂-Gesetz).

3.1.3 Förderung energetischer Sanierungen von beheizten Gebäuden

Mindestens zwei Drittel der Förderungsmittel fliessen nach Art. 34 Abs. 1 Bst. a des CO₂-Gesetzes in die Förderung energetischer Sanierungen beheizter Gebäude (nationales Gebäudeprogramm). Beim heute geltenden Abgabesatz von Fr. 36.– je Tonne CO₂ stehen jährlich rund 120 Mio. Franken zur Verfügung. Für die Ausrichtung dieser Gelder sind keine kantonalen Kredite nötig. Hingegen überträgt das CO₂-Gesetz in Art. 34 Abs. 2 den Vollzug des nationalen Gebäudeprogramms den Kantonen.

Beitragsberechtigt sind grundsätzlich:

- bauliche Massnahmen zur Verbesserung der Wärmedämmung von Wand, Dach und Boden gegen Aussenklima oder weniger als zwei Meter im Erdreich;
- bauliche Massnahmen zur Verbesserung der Wärmedämmung von Wand, Decke und Boden gegen unbeheizte Räume oder mehr als zwei Meter im Erdreich;
- der Ersatz von Fenstern zur Verbesserung der Wärmedämmung.

Der Bund richtet die Finanzhilfen für energetische Gebäudesanierungen nach Art. 34 Abs. 2 Bst. a CO₂-Gesetz auf der Grundlage einer Programmvereinbarung mit den Kantonen an diese aus. Die Beitragssätze, nach denen der Kanton die Beiträge an die Gebäudeeigentümer weitergibt, sind schweizweit einheitlich. Damit wird eine harmonisierte Umsetzung des nationalen Gebäudeprogramms gewährleistet.

Auf 1. April 2011 wurden die Förderungsbeiträge für den Ersatz von Fenstern aufgrund der Kostenentwicklung und des grossen Erfolgs des Programms gekürzt bzw. müssen Gesuche neu einen Mindestförderungsbeitrag von Fr. 3'000.– umfassen. In einigen Kantonen übernimmt der Kanton die Förderung von Vorhaben mit einem Förderungsbeitrag zwischen Fr. 1'000.– und Fr. 2'999.–. Der Kanton St.Gallen verzichtet auf diese Form der Förderung.

Gesamthaft wurden in der Zeit zwischen März 2010 (Start des Programms) bis 31. Dezember 2012 im Kanton St.Gallen Bauteile mit einer Fläche von über 50'000 m² energetisch optimiert, was rund sieben Fussballfeldern entspricht. Dank diesen Massnahmen werden umgerechnet jährlich knapp 400'000 Liter Öl eingespart, was dem Inhalt von rund 25 Tanklastwagen entspricht. Mit der eingesparten Energie könnten jährlich 500 bis 700 nach dem MINERGIE®-Standard erstellte Einfamilienhäuser versorgt werden.

3.1.4 Globalbeiträge nach eidgenössischem Energiegesetz an kantonale Förderungsprogramme

3.1.4.a Geltendes Recht

In den Jahren 2003 bis 2008 stellte der Bund jährlich rund 14 Mio. Franken Globalbeiträge zur Unterstützung kantonaler Energieförderungsprogramme zur Verfügung. Für das Jahr 2009 erhöhten die eidgenössischen Räte den Betrag auf 100 Mio. Franken, davon standen den Kantonen 80 Mio. Franken zur Verfügung. Mit der Erhöhung sollten insbesondere energetische Modernisierungen gefördert und die Konjunktur stabilisiert werden.

Seit dem 1. Januar 2010 stehen für Globalbeiträge die aus der Teilzweckbindung der CO₂-Abgabe verbleibenden Mittel, d.h. derzeit höchstens 67 Mio. Franken, zur Verfügung. Damit sollen erneuerbare Energien, die Abwärmenutzung und die Gebäudetechnik gefördert werden (Art. 34 Abs. 1 Bst. b des CO₂-Gesetzes). Diese Gelder werden nach Art. 15 eidg. EnG in Form von Globalbeiträgen an Kantone mit eigenen Programmen für die Förderung von Massnahmen zur sparsamen und rationellen Energienutzung sowie zur Nutzung von erneuerbaren Energien und Abwärme ausgerichtet. Die Globalbeiträge dürfen den vom Kanton zur Durchführung des Programms bewilligten jährlichen Kredit nicht überschreiten. Ihre Höhe richtet sich nach Massgabe des kantonalen Kredits und der Wirksamkeit des kantonalen Förderungsprogramms.

Über Art. 15 eidg. EnG sollen grundsätzlich anwendungsorientierte Programme gefördert werden. Der Bund prüft die Programme der Kantone auf ihre Wirksamkeit. Kantonale Programme, die ausschliesslich Pilotprojekte fördern, werden vom Bund im Rahmen von Art. 15 Abs. 2 eidg. EnG nicht anerkannt.

Mit der Änderung des eidgenössischen Energiegesetzes im Juni 2010 wurde die Grundlage geschaffen, dass neben Globalbeiträgen an indirekte Massnahmen wie Information und Beratung neu auch Beiträge an Aus- und Weiterbildung geleistet werden können (Art. 14a eidg. EnG). Diese Mittel müssen im ordentlichen Budget des Bundes eingestellt werden.

Die Höhe der Globalbeiträge des Bundes ist abhängig von:

- dem verfügbaren Budget des Bundes;
- der Wirksamkeit des kantonalen Förderungsprogramms;
- den Budgets aller Kantone (schwanken von Jahr zu Jahr stark);
- den Wirkungsfaktoren aller Kantone, die ebenfalls von Jahr zu Jahr variieren;
- den Überträgen der Kantone von einem auf das andere Jahr.

3.1.4.b Energiestrategie 2050 lässt weitreichende Veränderungen erwarten

In der Vernehmlassungsvorlage zur Energiestrategie 2050 vom 28. September 2012 geht der Bundesrat davon aus, dass für die Erreichung der CO₂-Ziele wesentlich mehr finanzielle Mittel nötig sein werden als bisher und dass dem Gebäudeprogramm zukünftig insgesamt 600 Mio. Franken zur Verfügung stehen sollen. Er hat auch die klare Erwartung zum Ausdruck gebracht, dass die Kantone ihr Engagement im Bereich der Energieförderung erhöhen. Die Vernehmlassung soll zeigen, ob dies neu unter einer umfassenden Federführung der Kantone (Variante 1) oder gemäss der heutigen Aufgabenteilung Bund – Kantone erfolgen soll (Variante 2).

Insbesondere Variante 1 hätte weitreichende Konsequenzen für die Kantone. Der zweckgebundene Ertrag der CO₂-Lenkungsabgabe, derzeit 200 Mio. Franken, zukünftig 300 Mio. Franken, würde vollumfänglich gemäss den Regeln über die Ausrichtung von Globalbeiträgen verteilt. Entsprechend hätten die Kantone eigene Mittel im gleichen Umfang beizusteuern, damit die als notwendig erachteten Fördergelder von insgesamt 600 Mio. Franken zur Verfügung ständen. Weiter wären neu auch für Beiträge an energetische Sanierungen beheizter Gebäude im Rahmen des Gebäudeprogramms kantonale Kredite nötig. Diese Änderung würde den Kanton St.Gallen stark treffen, sei es dass mehr kantonale Mittel nötig würden oder die Bevölkerung nur mehr in kleinem Umfang vom jetzt stark benutzten Gebäudeprogramm profitieren könnte.

In der zweiten Variante müssten die Kantone rund 150 Mio. Franken eigene Mittel einsetzen, damit sie vollumfänglich von den zur Verfügung stehenden Globalbeiträgen profitieren könnten. Zum Vergleich: in den Jahren 2010 und 2011 setzten die Kantone eigene Mittel im Umgang von etwa 90 bis 100 Mio. Franken ein. Für die Ausrichtung von Beiträgen an energetische Sanierungen beheizter Gebäude (nationales Gebäudeprogramm) wären weiterhin keine kantonalen Kredite nötig.

3.1.5 Harmonisiertes Fördermodell der Kantone (HFM 2009)

3.1.5.a Geltende Regelung

Das Modell der Globalbeiträge des Bundes ist auf das harmonisierte Fördermodell (HFM) der Kantone abgestimmt. Das HFM stellt eine Empfehlung an die Kantone dar und beschreibt direkte Förderungsmassnahmen über Finanzhilfen (Investitionsbeiträge), welche die aktuelle energiepolitische Prioritätensetzung und Strategie der Kantone unterstützen.

Ziel des HFM ist eine möglichst einheitliche Förderung nach gleichen Grundsätzen in allen Kantonen. Das HFM gibt jedoch keine Empfehlungen zur Höhe eines Förderungsbeitrags ab, sondern beschreibt lediglich die Mindestanforderungen, die eine Massnahme erfüllen muss, damit sie als direkte Massnahme im Sinn der Globalbeiträge des Bundes anerkannt wird.

Im Jahr 2003 wurde eine erste Version des HFM erarbeitet. Im Jahr 2007 wurde dieses ein erstes Mal überarbeitet. Die Struktur des HFM 2007 hat sich bewährt und wurde deshalb für das HFM 2009 übernommen. Zudem wurde die Liste der Förderungsgegenstände überprüft und in wenigen Punkten angepasst. Die grössten Änderungen betreffen die technischen Anforderungen und die Annahmen über die Kosten.

3.1.5.b Weitere Harmonisierung wahrscheinlich

Gemäss den Ausführungen des Bundesrates in der Vernehmlassungsvorlage zur Energiestrategie 2050 sollen die Kantone analog zu den harmonisierten Mustervorschriften der Kantone für den Energiebereich (abgekürzt MuKE) ihre Förderungsprogramme weitgehend harmonisieren. Konkret soll ein Basispaket mit einer Zahl von Massnahmen in allen Kantonen und zu gleichen Bedingungen gefördert werden. Der Kanton St.Gallen konnte bisher Art und Zahl der Förderungsmassnahmen sowie die Beitragshöhe entsprechend der verfügbaren kantonalen Mittel wählen. Dieser Spielraum wird in Zukunft kleiner.

3.2 Kantonale Förderungspolitik im Energiebereich

3.2.1 Das Energieförderungsprogramm 2008 bis 2012

Mit der in der Septembersession 2006 gutgeheissenen Motion 42.06.16 «Fördergelder für eine erfolgreiche Energiezukunft» wurde die Regierung beauftragt, 8 Mio. Franken für ein Vier-Jahres-Programm zur Förderung von Energieeffizienz und erneuerbaren Energien einzusetzen, die notwendigen rechtlichen Grundlagen zu erarbeiten sowie die verfügbaren Förderungsmittel des Bundes wieder zu beantragen. In Erfüllung dieses Auftrags unterbreitete die Regierung dem Kantonsrat den II. Nachtrag zum Energiegesetz (22.07.13); dieser Nachtrag wurde am 20. November 2007 rechtsgültig (nGS 43–34) und wird seit dem 1. Januar 2008 angewendet. Inhalt der Vorlage war die erneute Schaffung der Rechtsgrundlage für die Förderung von Massnahmen im Energiebereich im Rahmen von Förderungsprogrammen. Gestützt auf Art. 16 Abs. 2 EnG kann der Kanton im Rahmen von Förderungsprogrammen und der verfügbaren Sonderkredite Beiträge leisten an Massnahmen zu:

1. sparsamer und rationeller Energienutzung, insbesondere zur Steigerung der Energieeffizienz;
2. Nutzung erneuerbarer Energie;
3. Abwärmenutzung;
4. Aus- und Weiterbildung, Information, Beratung und Marketing im Energiebereich.

Nach Art. 16 Abs. 3 EnG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 der Verordnung über Förderungsbeiträge nach dem Energiegesetz (sGS 741.12) liegt die Zuständigkeit für den Erlass des Förderungsprogramms bei der Regierung.

Nach Verabschiedung der Gesetzesänderung beschloss der Kantonsrat im Rahmen des Voranschlags für das Jahr 2008 einen Sonderkredit für die Dauer von fünf Jahren über insgesamt 10 Mio. Franken zur Finanzierung eines Förderungsprogramms. Zusammen mit erwarteten Globalbeiträgen des Bundes von etwa 4 Mio. Franken stehen für das Förderungsprogramm bis zum Jahr 2012 jährlich rund 2,5 bis 3 Mio. Franken zur Verfügung.

3.2.2 Beschluss der Regierung im Rahmen der Bereinigung des strukturellen Defizits des Staatshaushalts

Im Rahmen der Bereinigung des strukturellen Defizits des Staatshaushalts war die Energieförderung von Massnahme Nr. 42 betroffen: Die Regierung beschloss, die im Energiekonzept vorgesehene Förderung von automatischen Holzfeuerungen ab dem Jahr 2011 um ein weiteres Jahr zu verschieben und auf die energetische Bauherrenbegleitung zu verzichten.

3.2.3 Ergänzungen aufgrund des Beschlusses des Bundesrates in Folge der Reaktorkatastrophe in Fukushima

Neben dem Bericht zur künftigen Strompolitik versprach die Regierung als Folge der Reaktorkatastrophe in Fukushima und der darauf folgenden zahlreichen Vorstösse des Kantonsrates, das bereits bestehende Förderungsprogramm Energie 2008 bis 2012 punktuell zu ergänzen.

Die für das Jahr 2012 notwendigen kantonalen Mittel im Umfang von 2 Mio. Franken wurden vom Kantonsrat in der Novembersession 2011 genehmigt (vgl. Botschaft und Entwurf der Regierung vom 27. September 2011, Ziff. 8.1 «Erhöhung des Sonderkredits für das Förderungsprogramm Energie 2008 – 2012»). Das Förderungsprogramm Energie 2008 bis 2012 konnte so mit den drei neuen Massnahmen «Ersatz Elektroboiler», «Ersatz Beleuchtung in Nichtwohnbauten» und «automatische Holzfeuerungen mit mehr als 70 kW Feuerungswärmeleistung» ergänzt werden.

3.2.4 Förderungsprogramm Energie 2013 bis 2017

Das Förderungsprogramm 2008 bis 2012 konnte nahtlos durch das neue Förderungsprogramm Energie für die Jahre 2013 bis 2017 abgelöst werden. Für eine dauerhafte Fortsetzung des verstärkten energiepolitischen Engagements im Jahr 2012 hätten für das neue Förderungsprogramm jährlich kantonale Mittel von mindestens etwa 4 Mio. Franken bereitgestellt werden müssen. Aufgrund der finanzpolitischen Lage hat die Regierung im Herbst 2011 jedoch beschlossen, dass für das neue Energieförderungsprogramm 2013 bis 2017 weniger Mittel verwendet werden sollen. Konkret sollen in den nächsten fünf Jahren jährlich 2,4 Mio. Franken kantonale Mittel eingesetzt werden. Zuzüglich der erwarteten Globalbeiträge des Bundes von rund 1,2 Mio. Franken werden jährlich insgesamt etwa 3,6 Mio. Franken zur Verfügung stehen.

Bei der inhaltlichen Ausgestaltung des neuen Energieförderungsprogramms für die Jahre 2013 bis 2017 wurde vor allem auf eine hohe energetische Wirkung, ein grosses Marktpotenzial der geförderten Bauten oder Anlagen und einen hohen volkswirtschaftlichen Nutzen geachtet. Die Erzielung eines guten Wirkungsfaktors ist wichtig, insbesondere auch um hohe Globalbeiträge durch den Bund sicherzustellen. Einerseits wird dazu auf den Erfahrungen der kantonalen Förderung in den Jahren 2008 bis 2011 aufgebaut, andererseits werden auch die Erfahrungen anderer Kantone einbezogen. Weiter werden eine eindeutige Abgrenzung zu den Massnahmen des Gebäudeprogramms und eine einfach erkennbare Schwerpunktsetzung sowie Kommunizierbarkeit des Programms angestrebt. Zudem ist der gut eingespielte und effiziente Vollzug von grosser Bedeutung.

Eine wesentliche Voraussetzung zur Erfüllung dieser Anforderungen ist die Abstimmung des Förderungsprogramms mit der Energiestrategie 2050 des Bundes. Dies war aufgrund der Verzögerungen beim Erstellen der Energiestrategie 2050 nicht möglich. Bei einem Stopp einzelner Massnahmen aus dem aktuellen Förderprogramm am Ende des Jahres 2012 bestand deshalb die Gefahr, dass diese nach einem Unterbruch von nur einem Jahr aufgrund der Energiestrategie 2050 wieder ins Programm aufgenommen werden müssten.

Diese unerfreuliche Situation bzw. ein mögliches «Stop-and-Go» wurde vermieden, indem das Energieförderungsprogramm 2013 bis 2017 am 1. Januar 2013 mit den bestehenden acht Massnahmen neu aufgelegt wurde. Im Herbst 2013 wird in Kenntnis der Energiestrategie 2050 geprüft werden, ob und gegebenenfalls welche Massnahmen gestoppt werden sollen. Bis dann wird auch die Ergänzung des kantonalen Energiekonzepts um den Teilbereich Strom vorliegen (Bericht aufgrund des Postulats 43.11.04 «Neue Perspektiven für die Energiezukunft») und von Regierung und Kantonsrat beraten sein. Entsprechend können dann die Resultate der Beratung bei der Auswahl der weiterzuführenden Massnahmen berücksichtigt werden.

4 Das Förderungsprogramm Energie 2008 bis 2012

4.1 Verwendung der Mittel

Das Förderungsprogramm Energie 2008 bis 2012 wurde mit einem Sonderkredit von insgesamt 12 Mio. Franken ausgestattet. Zusammen mit den erwarteten Globalbeiträgen des Bundes standen für die Jahre 2008 bis 2012 rund 17 Mio. Franken zur Verfügung. Die zur Verfügung stehenden Mittel wurden in der Zeit vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2012 vollumfänglich zugesichert. Mit den Förderungsbeiträgen verbunden waren Investitionen in der Grössenordnung von mindestens 120 Mio. Franken. Es konnten 4660 Projekte in den folgenden Bereichen unterstützt werden:

- **Sonnenkollektoranlagen:** Es wurden 3'012 Vorhaben mit insgesamt rund 6,2 Mio. Franken unterstützt. Dies entspricht 37 Prozent der Mittel.
- **Anschluss an Wärmenetze:** In 131 Fällen wurden Wärmeanschlüsse von Gebäuden mit insgesamt 6,8 Mio. Franken unterstützt. Dies entspricht rund 40 Prozent der verfügbaren Mittel.
- **Biogas:** Es konnten keine Biogasanlagen unterstützt werden.
- **Information und Beratung:** Für 576 Vorhaben wurden zusammen 2,3 Mio. Franken aufgewendet. Dieser Betrag entspricht 13 Prozent der insgesamt verfügbaren Mittel.
- **Vorgehensberatung:** Es wurden 552 Beratungen mit insgesamt rund 493'000 Franken unterstützt (ab 1. April 2010).
- **Holzfeuerungen:** 14 Vorhaben wurden mit rund 557'000 Franken unterstützt (ab 1. Januar 2012).
- **Effiziente Beleuchtungen:** 28 Projekte erhielten Beiträge im Umfang von rund 216'000 Franken (ab 1. Januar 2012).
- **Ersatz Elektroboiler:** 347 Vorhaben wurden mit insgesamt 479'000 Franken unterstützt (ab 1. Januar 2012).

4.2 Wirkung des Förderungsprogramms

Die in den Jahren 2008 bis 2012 finanziell unterstützten Anlagen werden nach ihrer Inbetriebnahme jährlich rund 110'000 MWh erneuerbare Energie produzieren bzw. verteilen. Der grösste Teil davon (knapp 90 Prozent) stammt aus Wärmenetzen. Die Energie von 110'000 MWh entspricht derjenigen von rund 11 Mio. Liter Heizöl. Damit wird der Ausstoss von rund 21'100 Tonnen CO₂ je Jahr vermieden. Der volkswirtschaftliche Nutzen (insbesondere regionale Wertschöpf-

fung, Schaffung von Arbeitsplätzen) wird anhand eines einfachen Modells¹ auf etwa 120 Mio. Franken oder das rund 10-fache der eingesetzten kantonalen Mittel geschätzt.

4.3 Bewertung des Förderungsprogramms

4.3.1 Das Förderungsprogramm im nationalen Vergleich

Hohe Wirkung der Massnahmen: Die Wirkung der Förderungsprogramme der Kantone wird jährlich vom Bund evaluiert und im Bericht «Globalbeiträge an die Kantone nach Art. 15 EnG: Wirkungsanalyse kantonalen Förderprogramme» zusammengefasst. Die Abbildung zeigt die CO₂-Wirkungsfaktoren der kantonalen Förderungsprogramme in den Jahren 2010 und 2011. Es bestätigt, dass das St.Galler Förderungsprogramm aufgrund des gewählten Massnahmen-Mix eine sehr gute Wirkung aufweist. Eine Abschätzung für das Jahr 2012 zeigt, dass die Wirkung vergleichbar hoch sein wird.

Das Förderungsprogramm des Kantons St.Gallen weist im nationalen Vergleich einen hohen Wirkungsfaktor auf (siehe Abbildung 1). Die gewählten Massnahmen und die Beitragshöhe ergeben ein energetisch überzeugendes Förderungsprogramm mit einem sehr guten Kosten-Nutzen-Verhältnis.

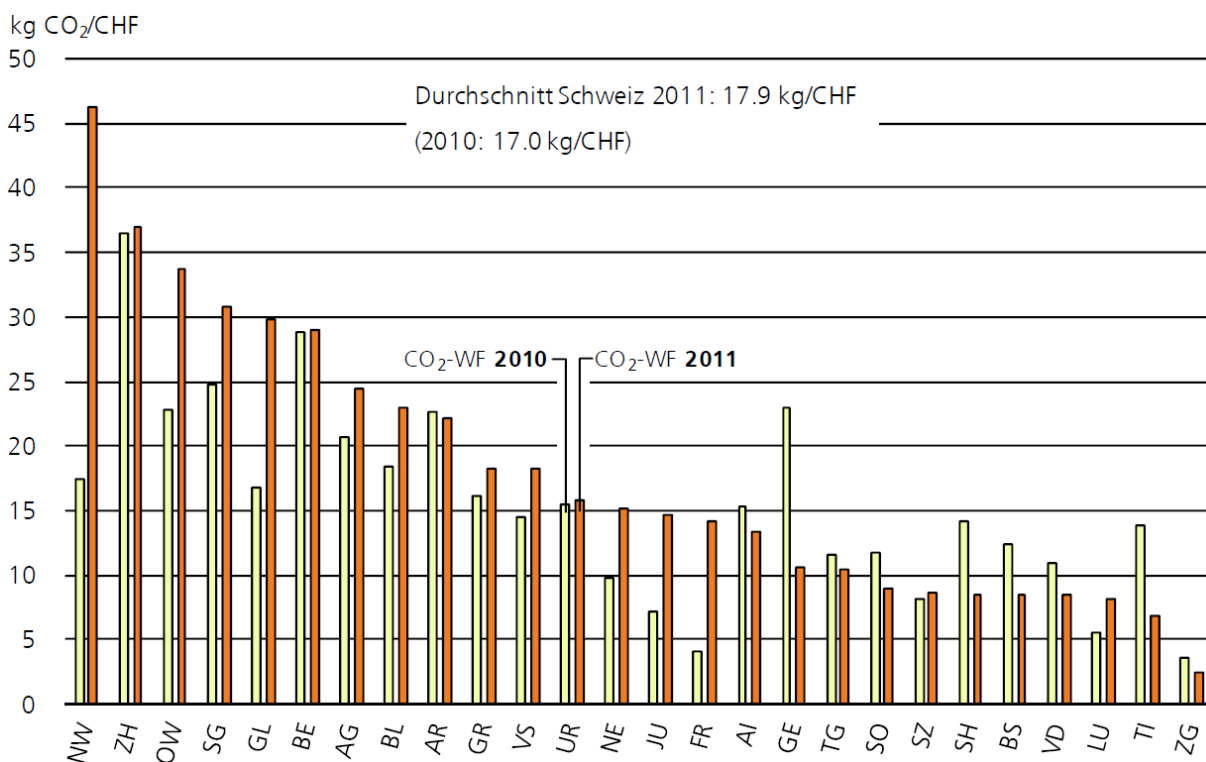


Abbildung 1: CO₂-Wirkungsfaktoren für die Jahre 2010 und 2011 nach Kantonen.²

¹ Das vom Bundesamt für Energie (BFE) vorgeschlagene Modell berücksichtigt Investitionen in energetische Massnahmen und die damit verknüpfte Wertschöpfung (inkl. Arbeitsplätze). Die eidgenössische Steuerverwaltung hat das Modell nach umfassenden Prüfungen akzeptiert.

² Quelle: <http://www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/27939.pdf>

Potenzial bei den geleisteten Beiträgen: Andererseits zeigt Abbildung 2, dass nahezu alle Kantone bezogen auf die Einwohnerzahl mehr finanzielle Mittel einsetzen als der Kanton St.Gallen.

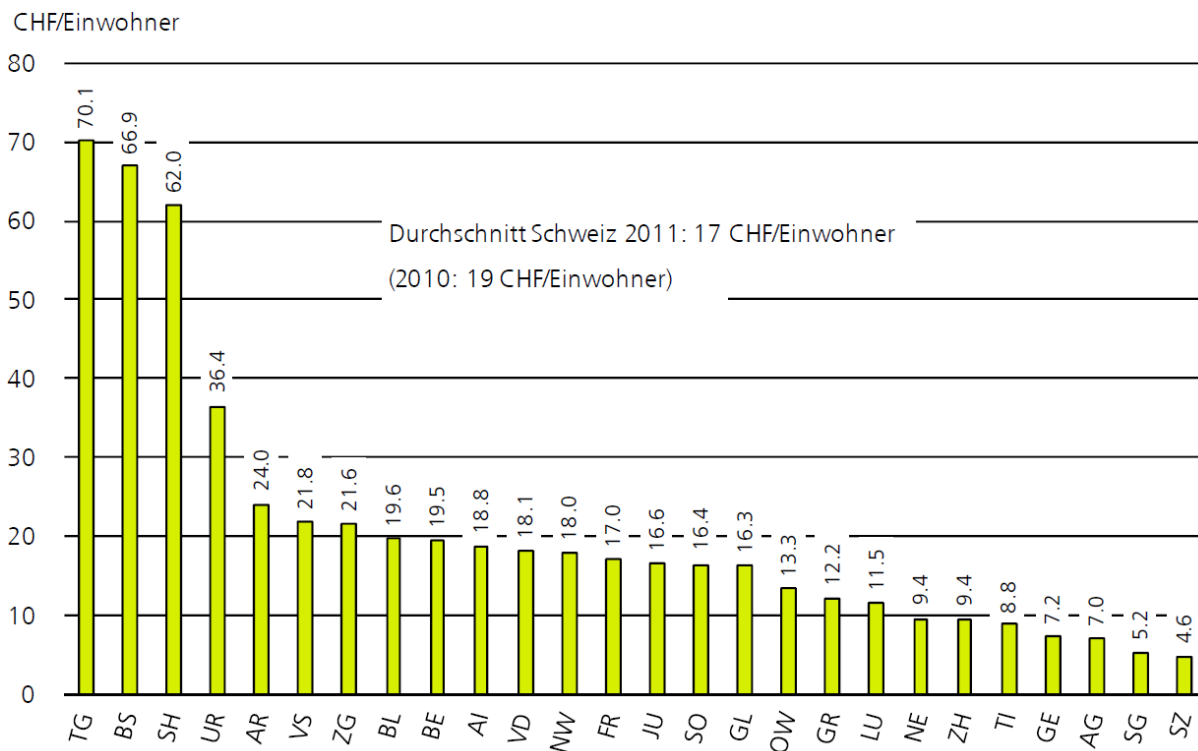


Abbildung 2: Ausbezahlte Förderungsbeiträge (kantonales Budget und Globalbeiträge) je Einwohner im Jahr 2011 je Kanton

Zeitreihen zeigen weiter, dass die Kantone die Energieförderung in den vergangenen Jahren markant ausbauen. So standen der Bevölkerung im Jahr 2008 Förderungsprogramme mit Krediten von insgesamt 58 Mio. Franken zur Verfügung, im Jahr 2011 waren es etwa 2,3 mal mehr Mittel, nämlich bereits 131 Mio. Franken (beide Beträge einschliesslich Globalbeiträge des Bundes).

4.3.2 Beitrag zur Erreichung kantonaler Ziele

Die Massnahmen des Förderungsprogramms stimmen mit den Schwerpunkten des kantonalen Energiekonzepts überein und entsprechen insbesondere den Vorgaben in Art. 1a EnG wonach:

- erneuerbare Energie, wie Wasserkraft, Sonnenenergie, Geothermie, Umgebungswärme, Windenergie, Energie aus Biomasse und aus Abfällen aus Biomasse, besonders gefördert wird (Abs. 1);
- der Kanton Massnahmen trifft, damit der Endverbrauch an Energie aus Biomasse, Biogas, Sonne, Wind und Geothermie im Jahr 2020 im Kanton St.Gallen wenigstens 1200 GWh beträgt (Abs. 2).

4.3.3 Wirkung in mehreren Dimensionen

Mit der Auswahl der Massnahmen werden mehrere Stossrichtungen der Energiepolitik abgedeckt:

- Gebäudeeigentümer werden angeregt, Eigenverantwortung wahrzunehmen (Vorgehensberatung, Solarkollektoren, Ersatz Elektroboiler, Information und Beratung);
- die Massnahmen setzen Anreize für Gemeinden, ihre kommunalen oder regionalen Energiekonzepte zügig umzusetzen (Wärmenetze, Ersatz Beleuchtungen, Holzfeuerungen);

- die Massnahmen leisten einen direkten Beitrag zur Versorgungssicherheit, indem sie den Verbrauch von Strom und fossilen Energieträgern senken (Ersatz Elektroboiler und Ersatz Beleuchtung, Solarkollektoren, Wärmenetze, Holzfeuerungen);
- der hohe Wirkungsfaktor des Programms löst einen hohen Globalbeitrag des Bundes aus.

4.4 Evaluation der Förderungsmassnahmen durch Externe

4.4.1 Förderung von Sonnenkollektoranlagen

Die Evaluation der Solarkollektorenförderung im Jahr 2010 bei Investoren und Installateuren zeigte, dass Sonnenkollektoren als Technologie für die Wärmegewinnung bei den potenziellen Investoren gut bekannt sind. Jedoch kannten damals viele potenzielle Investoren das aktuelle kantonale Förderungsangebot im Bereich Sonnenkollektoren schlecht oder überhaupt nicht. Viele befragte Investoren und Installateure gaben an, in der Vergangenheit durch kurzfristige Aktionen oder Stop-and-Go-Vorgänge verunsichert worden zu sein. Investoren, die das kantonale Informations- und Beratungsangebot bereits in Anspruch nahmen, beurteilen dieses im Allgemeinen als gut hinsichtlich Umfang und Qualität. Für Fragen im Zusammenhang mit Sonnenkollektoren sind Installateure häufig die erste Anlaufstelle für interessierte Investoren. Damit sind Installateure wichtige Mittler im Programm. Sie setzen das Förderungsprogramm aktiv als Marketinginstrument ein, indem sie den kantonalen Förderungsbeitrag in Offerten oder auf Werbematerial erwähnen.

4.4.2 Förderung von Wärmenetzen

Die externe Evaluation im Jahr 2011 ergab, dass die Gesuchsteller die Förderung durch den Kanton grundsätzlich als gut beurteilen. Insbesondere die Förderungsbedingungen und das Gesuchsverfahren werden mehrheitlich als gut beurteilt. Die Mitarbeitenden des Kantons werden als kompetente und hilfsbereite Partner wahrgenommen.

Gestützt auf die Interviews mit den Gesuchstellern empfahlen die Autoren der Evaluation insbesondere die Verfahren bei Anschlüssen an bestehende Netze und den technischen Teil des Gesuchformulars zu vereinfachen. Diese Empfehlungen wurden umgesetzt und der Aufwand für die Gesuchsteller vermindert bzw. das Verfahren beschleunigt.

5 Die Einheitsinitiative «Energiewende – St.Gallen kann es!»

Die Einheitsinitiative «Energiewende – St.Gallen kann es!» verlangt, dass:

1. der Kanton St.Gallen in Gestalt einer Spezialfinanzierung eine Energierechnung zur Förderung erneuerbarer Energien und zur Steigerung der Energieeffizienz führt;
2. die Spezialfinanzierung aus den Erträgen aus kantonalen Beteiligungen an Energiegesellschaften und aus dem allgemeinen Haushalt geäufnet wird;
3. die Regelung der Äufnung der Spezialfinanzierung sowie der Verwendung von Mitteln aus der Spezialfinanzierung die Ausrichtung von Beiträgen von jährlich wenigstens 50 Mio. Franken / von jährlich wenigstens 1 Prozent des Aufwands der laufenden Rechnung bewirkt.

Die Regierung anerkennt den energie- und klimapolitischen Handlungsbedarf und ist bereit, die nötigen Massnahmen zu ergreifen. Sie hat mit dem Energiekonzept und in den Antworten auf Vorstösse des Kantonsrates ihre feste Absicht zum Ausdruck gebracht, im Kanton St.Gallen die Energieeffizienz und die Produktion erneuerbarer Energien mit Nachdruck weiter zu erhöhen und dadurch einen Beitrag zur künftigen Versorgungssicherheit zu leisten. Trotzdem empfiehlt sie die Volksinitiative «Energiewende – St.Gallen kann es!» aus nachfolgenden Gründen zur Ablehnung:

- Sie erachtet neue Ausgaben im Umfang von jährlich rund 50 Mio. Franken als nicht vereinbar mit der derzeit angespannten finanzpolitischen Situation (Entlastungsprogramm und Leistungsüberprüfung 2013).

- Eine effiziente und zielorientierte Verwendung von Fördergeldern in diesem Umfang scheint ihr wenig realistisch.
- Die Initiative setzt ausschliesslich auf die Förderung erneuerbarer Energien und die Steigerung der Energieeffizienz. Der Regierung ist diese Ausrichtung zu einseitig. Sie ist überzeugt, dass beispielsweise die Förderung der Forschung und Entwicklung über die Institutionen im Hochschulbereich oder Unternehmen, die Forschungsergebnisse rasch in innovative Produkte umsetzen, für eine erfolgreiche Energiewende und eine Stärkung des Standorts St.Gallen mindestens so wichtig sind.

Mit Blick auf die grossen anstehenden Herausforderungen im Energie- und Klimabereich als Folge der ehrgeizigen Ziele des überarbeiteten CO₂-Gesetzes für den Gebäudebereich und der Energiestrategie 2050 des Bundes sowie der absehbaren Ziellücken der kantonalen Energiepolitik schlägt die Regierung vor, der Einheitsinitiative einen Gegenvorschlag mit im Vergleich zur Initiative massgeblich reduziertem kantonalem Finanzbedarf gegenüberzustellen.

Konkret sollen dem kantonalen Förderungsprogramm Energie ab dem Jahr 2015 anstelle der bisherigen Mittel von 2,4 Mio Franken jährlich neu 5 Mio. Franken (ohne Aufwände für die Gesuchsabwicklung) zur Verfügung stehen. Zusätzlich soll der Wissens- und Technologietransfer im Energiebereich zwischen den Unternehmen im Kanton mit jährlich rund 0,4 Mio. Franken gefördert werden. Die Regierung will damit zur Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele beitragen.

6 Gegenvorschlag zur Einheitsinitiative «Energiewende – St.Gallen kann es!»: V. Nachtrag zum Energiegesetz

Die Gestaltung des Übergangs von der heutigen fossil-nuklearen zu einer erneuerbaren und dezentralen Energieversorgung ist eine der zentralen Herausforderungen der kommenden Jahre. Diese Veränderungen verlangen von Regierung, Unternehmen und der gesamten Bevölkerung aktives Handeln; sie bieten aber auch Chancen für Innovationen und den Auf- und Ausbau von neuen Geschäftsfeldern. Nach der Reaktorkatastrophe in Fukushima und dem Entscheid des Bundesrates zum geordneten, schrittweisen Ausstieg aus der Atomenergie braucht es – insbesondere im Bereich der Stromversorgung (Produktion, Verteilung und Effizienz der Anwendungen) – eine Verstärkung der Anstrengungen.

6.1 Stärkung des Förderungsprogramms Energie

Der Kanton unterstützt ausgewählte energiesparende Massnahmen im Rahmen seines Förderungsprogramms mit rund 2,4 Mio. Franken je Jahr. Ergänzt wird dieser Betrag mit Beiträgen des Bundes (Globalbeiträge). Künftig sollen zusätzliche kantonale Mittel im Umfang von jährlich 2,6 Mio. Franken, d.h. insgesamt 5 Mio. Franken, ausgerichtet werden. Mit den zusätzlichen Mitteln soll ergänzend die Einführung oder Verbreitung von Geräten und Techniken beschleunigt werden, welche:

- die Stromeffizienz erhöhen, z.B. mit Beiträgen an den Ersatz von Pumpen oder Motoren in Unternehmen mit freiwilligen verbindlichen Zielvereinbarungen (wie sie beispielsweise das KMU-Modell vorsieht);
- dazu beitragen, dass dezentral hergestellter Strom vermehrt beim Produzenten verwendet wird, beispielsweise mit Schaltungen oder Speichertechnologien.

Kantone wie Bern oder Baselland zeigen, dass Förderungsprogramme in dieser Grössenordnung immer noch so gestaltet werden können, dass sie hohe Wirkungsfaktoren ergeben.

Für die Abwicklung des erweiterten Förderungsprogramms Energie sind zwei zusätzliche Stellen in der Energieagentur St.Gallen GmbH notwendig. Entsprechend ist der Leistungsauftrag des Kantons an die Energieagentur anzupassen.

6.2 Schaffung und Betrieb des Energie-Clusters St.Gallen

6.2.1 Ausgangslage

6.2.1.a Energieeffizienz und erneuerbare Energien als Standortfaktoren

Der ausgeprägte Standortwettbewerb verlangt vom Kanton St.Gallen fortgesetzte Anstrengungen zur Stärkung seiner Wirtschaft. Rasche technologische Entwicklungen stellen dabei insbesondere die volkswirtschaftlich und beschäftigungspolitisch wichtigen kleineren und mittleren Unternehmen (KMU) vor grosse Herausforderungen. Im Bericht 40.10.01 vom 19. Januar 2010 «Zukunft Technologie- und Bildungsstandort St.Gallen» hat die Regierung dargelegt, mit welchen Instrumenten sie diesen Herausforderungen begegnen will. Der Nano-Cluster Bodensee³ und das energienetz GSG⁴ zeigen, dass die angestrebte Vernetzung und Wirkung erreicht werden können. Projekte, welche die Voraussetzungen der neuen Regionalpolitik (NRP) erfüllen (beispielsweise eine interkantonale Ausrichtung oder bezüglich der Finanzierung), können mit Mitteln des Kantons sowie des Bundes unterstützt werden.

Bereits heute tragen energetische Modernisierungen von bestehenden Bauten merklich zur Wertschöpfung im Bauhaupt- und -nebegewerbe bei. Damit die energiepolitischen Ziele von Bund und Kanton jedoch erreicht werden, müssen mehr Gebäudeeigentümer sich für eine energetische Modernisierung entscheiden, beispielsweise aufgrund von preiswerten und noch kundenfreundlicheren Angeboten wie Modernisierungen aus einer Hand. Weiter sind Stromeffizienz und dezentrale Stromproduktion als wesentliche Elemente der Haustechnik zu etablieren; Haustechnik und Gebäudehülle sind besser aufeinander abzustimmen. Entsprechend sind technische Lösungen (i) zu entwickeln, (ii) deren Anwendung bei Planern und ausführenden Betrieben sicherzustellen und (iii) von den Bauwilligen auch zu bestellen.

6.2.1.b St.Galler Energieforschung ist etabliert

Die Fachhochschulen in Buchs, Rapperswil und St.Gallen, die EMPA mit ihrem jeweiligen Engagement in den Bereichen Technik, Bau und Planung sowie die Universität St.Gallen können dabei wichtige Beiträge leisten. Sie bearbeiten bereits heute – in Zusammenarbeit mit anderen Forschungsstätten oder mit Unternehmen der Wirtschaft – ein breites Spektrum von energie-relevanten Fragestellungen.

Die Hochschulen im Kanton St.Gallen verfügen über ausgewiesene und anerkannte Kompetenzen im Energiebereich. Dies kommt in vielfältigen Aktivitäten an den Hochschulen und im Rahmen eines erfolgreich funktionierenden Wissens- und Technologietransfers in zahlreichen Projekten mit der Wirtschaft zum Ausdruck. So beschäftigen sich namentlich an den Fachhochschulen folgende Institute mit der Energieforschung:

- HSR Hochschule für Technik Rapperswil:
 - SPF Institut für Energietechnik (www.iet.hsr.ch);
 - IET Institut für Energietechnik (www.solarenergy.ch);
 - SITEC Institut für Anlagen- und Sicherheitstechnik (www.sitec.hsr.ch);
- NTB Hochschule für Technik Buchs:
 - IES Institut für Energiesysteme (<http://institute.ntb.ch/ies.html>);
 - MNT Institut für Mikro- und Nanotechnologie (<http://www.ntb.ch/mnt.html>);
- FHS St.Gallen, Hochschule für angewandte Wissenschaften:
 - IMS Institut für Modellbildung und Simulation (<http://www.fhsg.ch/ims>).

³ <http://www.ncb.ch/>

⁴ <http://www.energienetz-gsg.ch/>

Neben diesen Instituten sind an den Fachhochschulen international akkreditierte, weltweit führende Prüflaboratorien angegliedert (z.B. HSR: Prüflabor für Solarthermische Komponenten; NTB: Wärmepumpen-Prüfzentrum). Aber auch Institute der Universität St.Gallen (HSG) beschäftigen sich mit Fragen im Energiebereich (IWÖ-HSG Institut für Wirtschaft und Ökologie, ior/cf-HSG Institut für Operations Research und Computational Finance).

Eine Stärkung der Energieforschung strebt der Bundesrat mit den zwei neuen Nationalen Forschungsprogrammen «Energiewende» und «Steuerungsmöglichkeiten des Endenergieverbrauchs» an. Die zwei neuen Programme wurden Anfang Juli 2012 lanciert und sind auf eine Dauer von fünf Jahren ausgelegt, das Budget beläuft sich auf insgesamt 45 Mio. Franken. Mit der Durchführung wurde der Schweizerischen Nationalfonds (SNF) beauftragt. Mit den beiden Programmen will der Bund technologisch orientierte Fragestellungen mit gesellschaftlich orientierten verknüpfen. Das NFP «Energiewende» (37 Mio. Franken) wird sich in erster Linie auf technologische Innovationen konzentrieren, während das NFP «Steuerungsmöglichkeiten des Endenergieverbrauchs» (8 Mio. Franken) untersucht wird, wie die Gesellschaft auf die Energiewende vorbereitet werden kann.

Im weiteren hat der Bundesrat am 17. Oktober 2012 die Botschaft zum Aktionsplan «Koordinierte Energieforschung Schweiz» vorgestellt. Der Bundesrat beantragt für die Jahre 2013–2016 insgesamt 202 Mio. Franken zur Stärkung der Forschung und Innovation im Energiebereich. 142 Mio. Franken sind neu beantragte Mittel, 60 Millionen sollen zweckgebunden aus dem vom Parlament kürzlich bewilligten Zahlungsrahmen für den ETH-Bereich eingesetzt werden. Der Aktionsplan ist langfristig ausgelegt (Horizont 2020) und auf die Ziele der Energiestrategie 2050 ausgerichtet.

Am 25. November 2012 haben die Stimmberechtigten des Kantons St.Gallen dem Beitritt zur Vereinbarung über das Forschungs- und Innovationszentrum Rheintal (genannt «RhySearch») zugestimmt. Das Zentrum wird auf dem Campus der Interstaatlichen Hochschule für Technik NTB Buchs angesiedelt. Mit «RhySearch» wird einerseits die anwendungsorientierte Forschung im Kanton St.Gallen gestärkt. Andererseits soll das Zentrum einen einfachen und schnellen Zugang zu modernen Technologien bieten und damit den Wissens- und Technologietransfer von den Hochschulen zu den Unternehmen vereinfachen und beschleunigen.

6.2.1.c Herausforderungen und Chancen für die Wirtschaft

Ebenso notwendig und mindestens gleichrangig zur Stärkung des Standorts beitragen können von Experten moderierte Netzwerke wie beispielsweise das energienetz GSG. Sie vermögen die Unternehmen für neue Herausforderungen, neue Techniken und Produktionsverfahren oder sich wandelnde Bedürfnisse bei den Bestellern zu sensibilisieren und erleichtern die Vernetzung von Unternehmen mit gleichen oder ähnlichen Fragestellungen.

Aus Gesprächen mit Unternehmen geht hervor, dass:

- die Unternehmer erkannt haben, dass sich mit den geplanten Änderungen der Schweizer Stromversorgung und damit verbundenen Preisentwicklungen Investitionen in Energieeffizienz wirtschaftlich lohnen werden;
- Alternativen gesucht werden zu den bisher verwendeten fossilen Brennstoffen für die Wärmebereitstellung;
- einer Vielzahl von insbesondere kleineren und mittleren Unternehmen das Know-how fehlt, betriebliche Energieeffizienzmassnahmen zu eruiieren und wirtschaftlich umzusetzen;
- Unternehmer bereit sind, in einem vertrauensvollen Rahmen Informationen und Erfahrungen im Bereich Energie mit anderen Firmen lokal auszutauschen;
- die Unternehmen dankbar sind für eine Hilfestellung, um schneller und wirkungsvoller Energie-massnahmen umzusetzen.

Zusammengefasst sind Unternehmen heute bereit, auf Angebote und Vereinbarungen einzutreten, mit welchen:

- die Entwicklung neuer Produkte und Dienstleistungen erleichtert;
- die Energieeffizienz erhöht;
- Produktion und Verwendung von erneuerbaren Energien vereinfacht wird.

6.2.2 Ziele und Arbeitsweise des Energie-Clusters St.Gallen

In Anknüpfung an das Energienetz GSG und andere vergleichbare Netzwerke soll deshalb unter der Bezeichnung «Energie-Cluster St.Gallen» ein Angebot geschaffen werden, das die Einstiegs-
hürden für eine Zusammenarbeit der Unternehmen vermindert, die verschiedenen Unternehmen verstärkt vernetzt und gezielt unterstützt werden können.

Ziel des Energie-Clusters ist der Aufbau von partnerschaftlich organisierten Netzwerken für Unternehmen, die interessiert sind:

- neue Produkte oder Dienstleistungen im Energiebereich zu entwickeln;
- die Energieeffizienz ihrer Unternehmung zu erhöhen;
- vermehrt erneuerbare Energien zu produzieren oder zu verwenden.

Je nach Zielsetzung schliesst das Netzwerk Vertreter der Industrie- und Gewerbevereine und der öffentlichen Hand mit ein.

Das Vorhaben kann im Einzelnen wie folgt beschrieben werden:

Nach Informationsveranstaltungen im ganzen Kanton wird der Energie-Cluster St.Gallen gegründet. In moderierten Prozessen werden im Energie-Cluster St.Gallen Fokusgruppen gebildet. Diese können die Entwicklung von neuen Produkten oder Dienstleistungen zum Ziel haben und sich aus den dazu notwendigen Unternehmen zusammensetzen. Sie können aber auch regional organisiert sein und eine markante Erhöhung der Energieeffizienz und den Energieaustausch untereinander bezwecken.

Der finanzielle Beitrag des Kantons an die Moderation der Fokusgruppen sinkt mit zunehmender Lebensdauer der Fokusgruppe. Die Finanzierung der Umsetzung der Projekte oder Massnahmen bleibt Sache der Unternehmen.

Es ist davon auszugehen, dass Initiative und Gegenvorschlag im Frühsommer des Jahres 2014 dem Stimmvolk zur Abstimmung vorgelegt werden. Auf dieser Grundlage sind die Meilensteine wie folgt vorstellbar:

- Betrieb Energie-Cluster St.Gallen ausgehend vom Konzept und den Erfahrungen des Energienetz GSG und vergleichbaren Netzwerken mit ausgewählten wichtigen Akteuren im Energiebereich konkretisiert (2013);
- Betriebsaufnahme Energie-Cluster St.Gallen; Fokusgruppen gebildet (2014);
- Bestehende Fokusgruppen aktiv: Kooperationen in ausgewählten Fragestellungen und gemeinsame Vorprojekte; zusätzliche Fokusgruppen gebildet (2015);
- Fokusgruppen aktiv: Erstes Projekt einer Fokusgruppe wird umgesetzt (2016);
- Energie-Cluster entfaltet seine volle Wirkung (2017 und folgende).

Für das Planbudget des Energie-Clusters wird mit einer Reihe von moderierten Fokusgruppen und jährlichen Fokusveranstaltungen ausgegangen. Insgesamt werden Kosten von jährlich 400'000 Franken erwartet. Aufbau und Betrieb des Energie-Cluster St.Gallen sollen mit einem zusätzlichen Leistungsauftrag an die Energieagentur St.Gallen GmbH übertragen werden. Sie hat gemäss Beschluss des Kantonsrates u.a. die Aufgabe, die verschiedenen Akteure im Kanton zu vernetzen und eignet sich deshalb bestens für diese Aufgabe.

Die Aktivitäten des Energie-Clusters machen auch für Energiefragen bedeutsames, bestehendes Wissen und laufende Aktivitäten im Kanton besser sichtbar. Weiter können sich die teilnehmenden Unternehmen wie auch der Kanton im zunehmend wichtigen Energiebereich erkennbar positionieren.

7 Erläuterungen zu Gesetzesbestimmungen

Mit dem V. Nachtrag zum Energiegesetz soll einzig Art. 16 EnG geändert und ergänzt werden.

Art. 16 Abs. 2 wurde im Rahmen der Totalrevision des Energiegesetzes vom 26. Mai 2000 als Kann-Formulierung in das Energiegesetz aufgenommen. Mit Nachtrag zum Energiegesetz vom 29. Juni 2004 (nGS 39–122) wurde dieser Absatz gestrichen und durch den II. Nachtrag zum Energiegesetz vom 26. September 2007 (43–34) im gleichen Wortlaut wieder eingefügt.

Abs. 2^{bis} (neu): Weil die für das kantonale Förderungsprogramm genehmigten kantonalen Mittel gestützt auf Art. 15 Abs. 2 eidg. EnG durch Globalbeiträge des Bundes ergänzt werden, erfolgte im Rahmen des IV. Nachtrags zum Energiegesetz ein entsprechender Hinweis in Art. 16 Abs. 2 EnG. Aufgrund der neuen Formulierung gemäss dem vorliegenden Gegenvorschlag wurde der Hinweis in anderer Formulierung in einen anschliessenden Absatz verschoben.

Abs. 2^{ter} (neu): Als Gegenvorschlag ist die geltende Kann-Bestimmung durch eine verpflichtende Bestimmung zu ersetzen. Mit der gleichzeitigen Festsetzung des jährlichen Mindestbeitragsvolumens von 5 Mio. Franken wird eine gebundene Ausgabe in dieser Höhe geschaffen.

Erfahrungsgemäss bestehen zwischen den einzelnen Kalenderjahren Nachfrageschwankungen. Um die für Investoren und die Wirtschaft unverzichtbare Planungssicherheit zu gewährleisten, müssen die Jahrest tranchen flexibel verwendbar sein. Der Rest der Jahrest ranche in einem Jahr mit einer Nachfragerücke soll deshalb in einem Jahr mit Nachfrageüberhang als Förderungsbeitrag verwendet werden können. Andererseits soll vermieden werden, dass Beitragsgesuche abgelehnt werden müssen und ein Stop-and-Go-Betrieb entsteht, weil der für das Kalenderjahr eingestellte Betrag frühzeitig erreicht wurde. Um die erforderliche Flexibilität zu erreichen, soll das Beitragsvolumen in Anlehnung an das bewährte Instrument des Sonderkredits vom Kantonsrat jeweils für mehrere Jahre festgelegt werden. Gestützt auf die bisherigen Erfahrungen hat sich eine Dauer von vier bis sechs Jahren als zweckmässig erwiesen. Dem Kantonsrat steht es frei, ein Beitragsvolumen zu sprechen, das im Durchschnitt mehr als 5 Mio. Franken je Jahr ausmacht. Unterschreiten darf er diesen Betrag indessen nicht.

Abs. 4 (neu): Dieser Absatz enthält die Grundlage für die Schaffung eines Netzwerks, das der Wirtschaft ermöglichen soll, das im Energiebereich vorhandene Wissen konkret umzusetzen. Die zu diesem Zweck jährlich verfügbaren Mittel werden auf 400'000 Franken festgelegt.

8 Finanzielle Auswirkungen

8.1 Verstärkung der Förderung

Die Kosten für die Ergänzung des Förderungsprogramms Energie belaufen sich ab dem Jahr 2014 auf insgesamt 2,9 Mio. Franken je Jahr, darin enthalten sind die Kosten für die Gesuchsabwicklung (Leistungsauftrag an die Energieagentur St.Gallen GmbH) im Umfang von 300'000 Franken. Die kantonalen Mittel lösen gemäss heutigem Wissensstand zusätzlich Bundesmittel in Form von Globalbeiträgen von jährlich rund 1,3 Mio. Franken aus.

8.2 Energie-Cluster St.Gallen

Für den Aufbau und den Betrieb des Energie-Clusters St.Gallen ist ab dem Jahr 2014 mit Kosten von jährlich rund 400'000 Franken zu rechnen (Leistungsauftrag an die Energieagentur St.Gallen GmbH).

9 Verfahren und Referendum

Lehnt der Kantonsrat – wie von der Regierung beantragt – die Einheitsinitiative «Energiewende – St.Gallen kann es!» ab und unterbreitet er dem Volk einen Gegenvorschlag, hat das Volk gleichzeitig über die Einheitsinitiative und den Gegenvorschlag abzustimmen, es sei denn, das Initiativkomitee ziehe die Initiative zurück. In diesem Fall bleibt der Gegenvorschlag (V. Nachtrag zum Energiegesetz) aufrecht.

Dem obligatorischen Finanzreferendum unterstehen nach Art. 6 RIG Gesetze und Beschlüsse des Kantonsrates, die zulasten des Staates für den gleichen Gegenstand eine einmalige neue Ausgabe von mehr als 15 Mio. Franken oder eine während wenigstens zehn Jahren wiederkehrende neue gebundene Jahresausgabe von mehr als 1,5 Mio. Franken zur Folge haben. Der Gegenvorschlag hat auf unbestimmte Zeit wiederkehrende Jahresausgaben von 5 Mio. Franken zur Folge, weshalb der Erlass des V. Nachtrags zum Energiegesetz dem obligatorischen Finanzreferendum untersteht.

10 Antrag

Wir beantragen Ihnen, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren:

- a) die Einheitsinitiative «Energiewende – St.Gallen kann es!» gemäss Entwurf des Kantonsratsbeschlusses abzulehnen;
- b) auf den V. Nachtrag zum Energiegesetz als Gegenvorschlag zur Einheitsinitiative «Energiewende – St.Gallen kann es!» einzutreten.

Im Namen der Regierung

Martin Gehrer
Präsident

Canisius Braun
Staatssekretär

Kantonsratsbeschluss über die Einheitsinitiative «Energiewende – St.Gallen kann es!»

Entwurf der Regierung vom 15. Januar 2013

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 15. Januar 2013⁵ Kenntnis genommen und
erlässt

gestützt auf Art. 53septies in Verbindung mit Art. 44 Abs. 1 sowie Art. 53ter und 53quater des
Gesetzes über Referendum und Initiative vom 27. November 1967⁶

als Beschluss:

1. Die Einheitsinitiative «Energiewende – St.Gallen kann es!»⁷ wird abgelehnt.
2. Dem Volk wird ein Gegenvorschlag in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs unterbreitet.

⁵ ABI 2013, ●●

⁶ sGS 125.1.

⁷ ABI 2012, 330 und 2506.

V. Nachtrag zum Energiegesetz (Gegenvorschlag zur Einheitsinitiative «Energiewende – St.Gallen kann es!»)

Entwurf der Regierung vom 15. Januar 2013

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 15. Januar 2013⁸ Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Energiegesetz vom 26. Mai 2000⁹ wird wie folgt geändert:

Beiträge a) Ausrichtung

*Art. 16.*¹ Der Kanton kann Beiträge leisten an:

- a) Erforschung und Erprobung erneuerbarer Energie;
- b) Entwicklung von Energiesparmassnahmen.

² **Der Kanton leistet** im Rahmen von Förderungsprogrammen Beiträge **von insgesamt 5 Mio. Franken je Jahr** an Massnahmen zu:

1. sparsamer und rationeller Energienutzung, insbesondere zur Steigerung der Energieeffizienz;
2. Nutzung erneuerbarer Energie;
3. Abwärmenutzung;
4. Aus- und Weiterbildung, Information, Beratung und Marketing im Energiebereich.

^{2bis} **Globalbeiträge des Bundes ergänzen die kantonalen Mittel und werden im Rahmen der Förderungsprogramme nach Abs. 2 dieser Bestimmung ausgerichtet.**

^{2ter} **Der Kantonsrat legt ein für mehrere Jahre geltendes Beitragsvolumen fest, das im Durchschnitt wenigstens 5 Mio. Franken je Jahr beträgt.**

³ Die Regierung regelt die Voraussetzungen für Ausrichtung und Rückforderung von Beiträgen durch Verordnung.

⁴ **Der Kanton unterstützt die Vernetzung von Unternehmen durch jährliche Beiträge von 400'000 Franken mit dem Ziel, den Wissens- und Technologietransfer im Energiebereich zu fördern.**

⁸ ABI 2013, ●●

⁹ sGS 741.1.

II.

Für die bei Vollzugsbeginn dieses Erlasses hängigen Gesuche um Beiträge nach Art. 16 des Energiegesetzes vom 26. Mai 2000¹⁰ in der Fassung vor Änderung durch diesen Erlass wird bisheriges Recht angewendet.

III.

Der Kantonsratsbeschluss über den Sonderkredit zur Finanzierung des Energieförderungsprogramms 2013 bis 2017 vom 7. August 2012¹¹ wird aufgehoben.

IV.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

V.

Dieser Erlass untersteht dem obligatorischen Finanzreferendum.

¹⁰ sGS 741.1.

¹¹ sGS••.